Die Stellung des Sachwuchers im deutschen Wucherstrafrecht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Arthur Häussler
aus Degerndorf Obb.
Referendar am Amtsgericht München.

Approbiert am 28. Januar 1931.

München
E. Huber, Buchdruckerei (Anton Hubers Erben), Schönfeldstraße 12
1931

Die Stellung des Sachwuchers im deutschen Wucherstrafrecht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Arthur Häussler
aus Degerndorf Obb.
Referendar am Amtsgericht München.

Approbiert am 28. Januar 1931.

München
E. Huber, Buchdruckerei (Anton Hubers Erben), Schönfeldstraße 12
1931

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
Einleitung.	§ 1	. . . . .	7
I. Abschnitt.	§ 2.	Die Zweiteilung der wucherischen Rechtsgeschäfte	8
		a) Die Wuchergeschäfte des § 302 a	9
		b) Die Wuchergeschäfte des § 302 e	22
	§ 3.	Die sonstigen strafrechtlichen Erfordernisse des Sachwuchers	24
II. Abschnitt.	§ 4.	Die Stellung des Sachwuchers im Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen des deutschen Reichstagsausschusses von 21./22. Januar 1930	28
	§ 5.	Kritische Gedanken zum geltenden Recht und zum Entwurf	32
III. Abschnitt.	§ 6.	Der Sachwucher im Strafrecht des Auslandes .	39

LITERATURVERZEICHNIS

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig - Erlangen, 1922.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts bes. Teil, erster Band, Leipzig 1902.

Ebermayer: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1922.

Frank: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1925.

Freudenstein: Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880. Minden 1882.

Friedmann: Das Reichswuchergesetz in der Fassung der Wuchergesetznovelle vom 19. Juni 1893. Berlin 1894.

Fuld: Das Wuchergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893, Jur. Handbibl. Band 241, Leipzig 1908.

Geiershöfer: Das geltende deutsche Wucherrecht. Nürnberg 1894.

Henle: Die Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. München 1894.

Isopescul-Grecul: Das Wucherstrafrecht 1. Bd., Leipzig 1906.

Koffka: Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893. Berlin 1894.

Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1927.

Mannheim: Art. über den Wucher in Kohlrausch-Aschrott, Reform des Strafrechts, S. 353 ff., Berlin-Leipzig 1926.

Moser: Die Wuchergrundgeschäfte, Würzb. Diss. 1909.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch Bd. 2, Berlin 1927.

Peschke: Art. über den Wucher im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 8, S. 1081 ff., Jena 1928.

Rosenthal: Der Sachwucher, Erl. Diss. 1894.

Schmidt: Wucher und Ausbeutung in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts bes. Teil, Bd. 8, S. 161 ff., Berlin 1906.

Wenninger: Der Begriff des Rechtsgeschäfts in § 302 a und e des Strafgesetzbuchs, Erl. Diss. 1910.

RGST = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Begründung bes. Teil, Berlin 1909.

Amtlicher Entwurf 1925 eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches.

Entwurf 1927 eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches.

Drucksachen des Reichstags IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß (RStGB.), 111. und 112. Sitzung.

Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918.

Österreichische kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher.

Einleitung.

§ 1.

Die Auswüchse im wirtschaftlichen Verkehr während des Weltkrieges zwangen den Gesetzgeber, neue Bahnen in der Wuchergesetzgebung zu beschreiten. Zum Schutz der Allgemeinheit gegen übermäßige Preissteigerungen des unentbehrlichen täglichen Bedarfs wurde eine umfangreiche Sozialwuchergesetzgebung geschaffen, die ihrem Zweck entsprechend weitgreifende und einschneidende Maßnahmen traf, wie z. B. Bestimmungen gegen preistreibende Machenschaften, gegen Höchstpreisüberschreitungen, gegen Schleich- und Kettenhandel, Warenzurückhaltung, gegen den Preis-, Leistungs- und Provisionswucher. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches gegen den Individualwucher, §§ 301—302 e, traten in dieser Zeit völlig in den Hintergrund. Sie richten sich nur gegen die wucherische Ausbeutung der Notlage eines einzelnen durch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und waren daher völlig ungeeignet, die Allgemeinheit gegen diese unerfreulichen Begleiterscheinungen des Krieges zu schützen. An Stelle der Notlage des Einzelnen tritt beim Sozialwucher die Notlage der Allgemeinheit, deren Ausbeutung hier als unwiderleglich feststehende Tatsache gilt.

Aus der Gegenüberstellung der Begriffe Sozial- und Individualwucher ergibt sich für den Gesetzgeber zwingend die Schlußfolgerung, daß Sozialwuchergesetze nur in Zeiten schwerer wirtschaftlicher Allgemeinnot zu erlassen sind, während für normale wirtschaftliche Verhältnisse eine entsprechende Individualwuchergesetzgebung ausreichend sein dürfte. Durchaus richtig war es deshalb, wenn in dem amtlichen Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von 1925 nur der Individualwucher berücksichtigt wurde mit der Begründung[1]): „Für den Entwurf entstand die Frage, ob die Vorschriften (gegen den Sozialwucher) mit zu übernehmen sind. Die Frage war zu verneinen. Diese Vorschriften haben ihren Grund in der besonderen damaligen wirtschaftlichen Lage, sie sind nur für die Dauer dieser veränderten Wirtschaftslage bestimmt, sie müssen sich auch den Veränderungen der Wirtschaftslage fortlaufend anpassen, sollen wieder aufgehoben werden, sobald im wirtschaftlichen Verkehr friedensmäßige Zustände völlig wieder hergestellt sind. Daher können diese Vorschriften, die nicht auf die Dauer berechnet sind, nicht in das auf Dauer berechnete Strafgesetzbuch aufgenommen werden." Weiterhin

[1]) s. Begr. zum Entwurf 1925, Einleitung zum 28. Abschnitt.

wird an dieser Stelle mit Recht betont, daß nichtsdestoweniger die Erfahrungen, die im Kriege gerade auf diesem Gebiet reichlich gemacht worden seien, im neuen Wuchergesetz berücksichtigt werden müßten. Bei der Kritik des geltenden Rechtes und des Entwurfes in seiner neuesten Fassung wird darauf zurückzukommen sein.

Da im folgenden von der Stellung des Sachwuchers im Deutschen Wucherstrafrecht die Rede sein soll, so erscheint ein kurzer Hinweis auf die historischen Entwicklungsperioden des Sachwuchers, soweit er zum Verständnis des geltenden Rechtes notwendig ist, für angebracht. Im übrigen verweise ich auf die erschöpfenden geschichtlichen Darstellungen bei Isopescul-Grecul und R. Schmidt. Man unterscheidet vier Hauptabschnitte in der Geschichte des Wuchers: Das kanonische absolute Zinsverbot, das Zinstaxensystem, das Prinzip der absoluten Zinsfreiheit und die moderne Auffassung vom Wucher als generelles Ausbeutungsdelikt. Erst der wirtschaftliche Aufschwung gegen Ende des letzten Jahrhunderts brachte die Erkenntnis, daß der Wucher nicht einseitig auf Darlehensgeschäfte beschränkt ist, sondern bei allen Rechtsgeschäften seine Hand im Spiele haben kann. Damit war die Grundlage zur Entwicklung des modernen Wucherstrafrechtes geschaffen. Gerade in Deutschland brach sich diese moderne Auffassung Bahn und nach langen Kämpfen fanden die bisher straffreien Wuchergeschäfte als sog. Sachwucher durch Gesetz vom 19. Juni 1893 in Gestalt des § 302e Aufnahme in das geltende Reichsstrafgesetzbuch. Die Stellung des Sachwucherbegriffes im deutschen Wucherstrafrecht, besonders gegenüber dem Kreditwucher des § 302a, darzulegen und kritisch zu erörtern, sei das Ziel dieser Arbeit.

I. Abschnitt.

§ 2.

Die Zweiteilung der wucherischen Rechtsgeschäfte.

Das geltende Recht erklärt nicht alle Wuchergeschäfte für gleichmäßig strafbar. Einzelne, die ihm besonders gefährlich erscheinen, unterwirft es schon dann der Strafe, wenn sie nur einmal betätigt werden. Es sind das die in § 302a aufgezählten Wuchergeschäfte. Alle übrigen Wuchergeschäfte sind gemäß § 302e nur dann strafbar, wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden. In dieser Regelung liegt der fundamentale Unterschied zwischen dem Kreditwucher des § 302a und dem Sachwucher des § 302e. Die Abgrenzung der beiden Begriffe machte große Schwierigkeiten. Schon die Bezeichnungen Kredit- bzw. Sachwucher erfassen keineswegs genau den Kreis der ihnen unterstellten Wuchergeschäfte und wirken daher verwirrend. Schließlich hat sich der Gesetzgeber in einfacher

Weise über die Schwierigkeit der Abgrenzung damit hinweggeholfen, daß er als Sachwuchergeschäfte alle die anderen bezeichnet, die nicht der Bestimmung gegen den Kreditwucher unterfallen. Die unklare Fassung des Gesetzes gab natürlich Raum für alle möglichen Ansichten, wie die äußerst umfangreiche und zum Teil veraltete Literatur über dieses Thema beweist. Eine alle befriedigende Lösung haben jedoch Wissenschaft und Rechtsprechung bis heute nicht gefunden. Nach wie vor bildet diese Abgrenzungsfrage das Kernproblem des ganzen Wucherrechts. Auch die vorliegende Arbeit wird sich natürlich eingehend mit dieser Streitfrage zu beschäftigen haben. Die negative Fassung des § 302 e zwingt dazu, zunächst die Wuchergeschäfte des § 302 a festzustellen, um von den gewonnenen Ergebnissen ausgehend, diejenigen des § 302 e bestimmen zu können.

a) Die Wuchergeschäfte des § 302 a.

aa)

Das Darlehen und die zweiseitigen Rechtsgeschäfte, die demselben wirtschaftlichen Zweck dienen.

Der Begriff „Darlehen" ist nicht in dem weiteren zivilrechtlichen Sinn des § 607 BGB. aufzufassen als die Hingabe von Geld und anderen vertretbaren Sachen zu Eigentum an einen anderen gegen die Verpflichtung, das Empfangene später in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten, sondern hier ist nur das Geld-darlehen gemeint. Das ergibt sich aus der Gegenüberstellung des weiteren Begriffs der „Stundung einer Geldforderung" und aus der Aufstellung „des üblichen Zinsfußes" als Wertmesser. Diese Ansicht hat sich auch in der Literatur durchgesetzt[1]), lediglich Freudenstein (S. 36) vertritt die andere Ansicht. Ob im gegebenen Fall ein Darlehen vorliegt, ist nicht nach der Form und Bezeichnung des Geschäftes zu entscheiden, erforderlich ist nur, daß in dem Geschäft die juristischen Elemente des Darlehens enthalten sind, daß also mittels des Geschäftes das Geldbedürfnis des einen Teiles gegen die Verpflichtung zur späteren Rückerstattung des empfangenen Geldes befriedigt wird[2]). Gleichgültig ist, ob das Darlehen aus eigenen Mitteln des Gläubigers gegeben wurde.

Was der wirtschaftliche Zweck des Darlehens sein soll, ist einer der umstrittensten Punkte des ganzen Wucherrechts. Grundverschieden fällt die Antwort aus, je nachdem von welchem Parteistandpunkt aus man den wirtschaftlichen Zweck des Darlehens betrachtet, vom Standpunkt des Gläubigers aus oder von dem des Schuldners aus. Diese Frage gilt es zuerst zu lösen. Das Gesetz selbst gibt, wie Schmidt (S. 252) richtig betont, darüber keine Auskunft.

Der wirtschaftliche Zweck des Darlehens für den Gläubiger ist nicht etwa, wie Schmidt meint, Geld hinzugeben gegen Rückzah-

[1]) s. Eberm. § 302 a Anm. 7, Olsh. S. 1701, Anm. 8, Koffka S. 30, Isopescul-Grecul S. 251 Fuld S. 22, Friedmann S. 101.

[2]) RGST 10/432.

lungspflicht; die Geldhingabe ist für ihn lediglich Mittel zu dem Zweck, sein Geld möglichst gut anzulegen. Er gibt das Geld als Darlehen hin, um es nutzbringender zu verwerten als ihm zurzeit selbst möglich ist. Klar dürfte sein, daß von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet alle Rechtsgeschäfte für den Gläubiger diesen Zweck haben können; sein Bestreben geht immer dahin, bei jedem Rechtsgeschäft sein Geld möglichst nutzbringend anzulegen. Richtig ist daher die Schlußfolgerung von Moser (S. 9), es müßten dann alle Geschäfte des Gläubigers unter § 302 a fallen. Den wirtschaftlichen Zweck des Darlehens vom Gläubigerstandpunkt aus zu betrachten, widerspricht aber auch dem Zweck und Sinn des Gesetzes, das den Schuldner schützen will. Aus der Begründung zur Novelle vom 19. Juni 1893 sowie aus dem Kommissionsbericht[3]) ist zu entnehmen, daß die Novelle geschaffen wurde, um den Schuldner gegen wucherische Ausbeutung auch bei solchen Geschäften zu schützen, die, juristisch gesehen, sich zwar nicht als Darlehen darstellen, aber wirtschaftlich für ihn denselben Zweck erfüllen. Maßgebend kann also allein der wirtschaftliche Zweck des Darlehens sein, den der Schuldner im Auge hat. So auch die h. M.[4]).

Interessant ist die Auffassung von Wenninger (S. 10 ff.), der es für falsch erachtet, den wirtschaftlichen Zweck des Darlehens vom subjektiven Parteistandpunkt aus zu betrachten und ihn rein objektiv als nationalökonomischen Begriff zu fassen sucht. Wenninger hat jedoch dabei das Wörtchen „soll" im gesetzlichen Tatbestand ganz übersehen. Dieses bringt zum Ausdruck, daß allein der Wille und die Absicht der Parteien maßgebend sind bei der Feststellung, ob das betreffende Rechtsgeschäft denselben wirtschaftlichen Zwecken wie das Darlehen dient[5]).

Natürlich geht der Wille der Parteien immer dahin, daß das betreffende Geschäft denselben wirtschaftlichen Zweck haben soll, wie ihn das Darlehen subjektiv für sie hat. Welchen nationalökonomischen Zweck das Darlehen und die ihm verwandten Geschäfte haben, ist ihnen völlig gleichgültig; sie wollen durch das betreffende Geschäft nur die gleichen Vorteile erreichen, die ihnen sonst das Darlehen gewährt. Das Gesetz selbst also widerlegt die Auffassung von Wenninger. Auch die Verhandlungen zur Novelle vom 19. Juni 1893 ergeben keinerlei Anhaltspunkte für die Ansicht Wenningers.

Fest steht bis jetzt, daß der wirtschaftliche Zweck des Gelddarlehens vom Standpunkt des Schuldners aus zu betrachten ist. Was der Zweck von diesem Standpunkt aus gesehen ist, darüber gehen die Meinungen wieder weit auseinander. In der Hauptsache geht der Streit regelmäßig um das eine Problem: Ist der Hauptzweck beim Gelddarlehen nur die Gelderlangung oder um-

[3]) s. Friedmann S. 79, 102—103.
[4]) RGST 35/112, Isop.-Gr. S. 254, Frank § 302 a, II; Fuld S. 24, Eberm. § 302 a, Anm. 10.
[5]) Fuld S. 25.

faßt er auch die Verpflichtung zur späteren Rückerstattung? Die Begründung zur Novelle und der Kommissionsbericht äußern sich nicht klar über diese Frage. Erstere betont[6]): „Dieser Zusatz bezweckt den Geschäftsgebarungen entgegenzutreten, durch welche die Wucherer die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen suchen. Gleiche Zwecke verfolgt bereits die Bestimmung des § 302 b. Die letztere Vorschrift hatte jedoch zunächst nur die simulierten Rechtsgeschäfte im Auge, nämlich jene, bei welchen in Wahrheit ein Darlehens- oder Stundungsgeschäft abgeschlossen und nur äußerlich zur Verdeckung des Rechtsverhältnisses eine andere Rechtsform gewählt ist. Neben Fällen dieser Art kommen aber zahlreiche andere vor, in denen der Zweck, Geld oder weitere Stundung unter Ausbeutung wucherischer Vorteile zu gewähren, nur auf mittelbarem Wege erreicht wird, beispielsweise wenn dem Geldbedürftigen eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung — die er sich oft erst durch Verkauf von Mobilien oder Grundstücksparzellen verschaffen muß — gegen bare Valuta, aber weit unter dem wahren Werte abgekauft wird. Wo der Wucherer solche Wege wählt, steht das Geschäft zwar nicht für die juristische, wohl aber für die wirtschaftliche Auffassung, seinem Zweck und Ergebnisse nach, dem Kreditwucher völlig gleich."

Der Kommissionsbericht äußert sich ähnlich[7]): „Es komme sehr häufig vor, daß im Falle eines Geld- oder Kreditbedürfnisses dasselbe nicht in Form von Darlehen oder Stundungen, sondern unter Wahl eines anderen Rechtsgeschäfts befriedigt werde. Das wirtschaftliche Ziel, das Ziel der Geld- und Krediterlangung, sei aber bei solchen Geschäften ganz das gleiche, wie beim Darlehens- oder Stundungsvertrag." Als Beispiele solcher Geschäfte werden der Forderungskauf und der Sachkauf mit Rückkaufsrecht angeführt.

Mit diesen Ausführungen ist zwar der Umfang der durch die Novelle neu eingeführten Art von Wuchergeschäften des § 302 e nicht genau bestimmt, aber die gegebenen Beispiele lassen doch mit einiger Sicherheit den diesbezüglichen Willen des Gesetzgebers erkennen.

Wissenschaft und Rechtsprechung haben mit wechselnden Ergebnissen diesem Mangel einer gesetzlichen Definition durch Gesetzesauslegung abzuhelfen versucht. Die eine Hauptrichtung in der Wissenschaft sieht den wirtschaftlichen Zweck des Gelddarlehens in der Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung. Diesem Ergebnis vermag ich aus verschiedenen Gründen nicht zuzustimmen. Der Schuldner nimmt ein Darlehen auf, weil er augenblicklich dringend Geld braucht und in Ermangelung eigener barer Mittel mit fremder Hilfe seinen Geldbedarf zu decken versucht. Zweck ist demnach für den Schuldner die Befriedigung eines augen-

[6]) s. Friedmann S. 79 ff.

[7]) s. Friedmann S. 102/103.

blicklich dringenden Geldbedürfnisses unter allen Umständen. Unrichtig ist es meines Erachtens, mit diesem Zweck die Rückerstattungspflicht des Schuldners zu verbinden; die Rückerstattungspflicht ist nur eine selbstverständliche rechtliche Folge bei derartigen Geschäften, wo fremde Hilfe in Anspruch genommen wird, nicht aber der wirtschaftliche Zweck eines solchen Geschäftes. Die obige Auffassung vom Zweck des Darlehens verwechselt den Begriff des Darlehens als Rechtsinstitut mit dem subjektiven Zweck des Darlehens für die eine Partei; erst aus der Summe der subjektiven Zwecke des Darlehens für beide Parteien ergibt sich der Begriff des Darlehens.

Auch scheint mir diese Theorie sich allzu ängstlich an den Ausdruck „Kreditwucher" im Gegensatz zu „Sachwucher" zu klammern, da sie nur Kreditgeschäfte dem § 302a unterwerfen will. Die Bezeichnungen Kredit- bzw. Sachwucher dürfen bei der Auslegung des Gesetzes keine Rolle spielen, sie vermögen in keiner Weise die Geschäfte des § 302a von denen des § 302e abzugrenzen; denn einmal umfaßt der § 302a sogar nach dieser Theorie nicht alle Kreditgeschäfte, sondern nur die Geldkreditgeschäfte, während die „Naturalkreditgeschäfte"[8]) unter § 302e fallen, sodann ist der Begriff Sachwucher für die Geschäfte des § 302e in jeder Weise zu eng; es fallen auch solche Verträge unter § 302e, in denen Sachen Vertragsobjekte nicht sind, z.B. der Arbeitsvertrag[9]).

Unter diesen Umständen ist es leicht erklärlich, daß diese Theorie zu Ergebnissen kommen muß, die dem Sinn und Zweck der Novelle vom 19. Juni 1893 unzweifelhaft widersprechen. Der Hauptzweck der Novelle ging doch dahin, das Anwendungsgebiet des § 302a wesentlich zu erweitern, um die Umgehungen des Gesetzes zu vereiteln. Nach den Ansichten der Anhänger dieser Theorie hat aber die Novelle die Wuchergeschäfte des § 302a nur ganz minimal vermehrt. Übereinstimmend rechnen sie unter jene neue Gruppe von Wuchergeschäften des § 302a eigentlich nur das Rückkaufsgeschäft, die Diskontierung eines Wechsels, die Hingabe von Sachen an den Geldbedürftigen mit der Abrede, sie zu verkaufen und später eine bestimmte Summe als empfangen zurückzuzahlen. Diese Fälle wurden schon vor der Novelle als gewöhnliche Darlehen nach § 302a oder als versteckte Darlehen nach § 302b bestraft![10]). Bezüglich des Verkaufes von Früchten auf dem Halm bestehen schon Meinungsverschiedenheiten, ob er unter § 302a fällt. Grundsätzlich verwerfen die Vertreter der engeren Ansicht die Anwendbarkeit des § 302a auf „Bargeschäfte" (nach Schmidt, S. 253, Geschäfte, wo die beiderseitigen Leistungen Zug um Zug erfolgen), z.B. beim Forderungskauf. Damit stellt sich diese Theorie bewußt in Gegensatz zu den Motiven und dem Kommissionsbericht zur Novelle, die gerade diesen Fall als

[8]) Koffka S. 30.
[9]) Koffka S. 91.
[10]) Isop.-Gr. S. 251, Koffka S. 71.

Musterbeispiel anführen und keinen Zweifel darüber lassen, daß auch Bargeschäfte unter § 302a fallen können. Sich über diese Tatsache einfach hinwegzusetzen, heißt aber Sinn und Zweck der Novelle mißdeuten und ihren vom Gesetzgeber gewollten Wirkungskreis ungebührlich einschränken. Wenn ich bei der Auslegung des Gesetzes auf die Motive und den Kommissionsbericht entscheidenden Wert lege, so geschieht das nicht etwa in Verkennung des Wertes solcher Ausführungen der gesetzgebenden Faktoren für die Auslegung der Gesetze im allgemeinen; es soll damit nur zum Ausdruck kommen, daß der Tatbestand der geltenden Wuchergesetze nicht immer streng juristische Begriffsbestimmungen, sondern vielfach unbestimmte und dehnbare Ausdrücke aufweist, bei denen es im Gegensatz zu anderen Gesetzen weniger auf den Wortlaut als auf den Gedankengang und die Absicht des Gesetzgebers ankommt. Den Vorverhandlungen zum Gesetz ist daher gerade hier eine weit größere Bedeutung für die Auslegung als bei irgendwelchen anderen Gesetzen zuzumessen.

Trotzdem ich die obige Theorie aus den erwähnten Gründen ablehnen muß, so können doch die einzelnen Ansichten ihrer Anhänger nicht unerwähnt bleiben, da sie viel interessantes Material zu dem strittigen Problem enthalten.

Am engsten wohl bestimmt Binding[11]) den wirtschaftlichen Zweck des Darlehens: „Er gehe dahin, jemand Geld auf Zeit mit der Verpflichtung der Rückzahlung zu verschaffen." „Alle anderen Geschäfte, welche dem Bedürftigen Geld unter den härtesten Bedingungen, aber definitiv ohne Rückzahlungspflicht verschaffen", könnten nicht Grundlage des Kreditwuchers nach § 302a sein. Es verwundert nicht, wenn Binding bei dieser allzu engen Auffassung ganz folgerichtig zu dem absurden Schluß kommt, „der Zusatz von 1893 habe die Grundgeschäfte des Wuchers nur scheinbar, die Zahl der mißverständlichen Ausdrücke aber wirklich vermehrt".

Auf demselben Standpunkt wie Binding steht Liszt[12]): „Nicht die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses durch Bargeschäft gehöre nach § 302a, sondern nur eine Hingabe von Geld oder vertretbaren Sachen, die den Bedrängten zur späteren Rückzahlung verpflichtet."

Allfeld[13]) erklärt als Rechtsgeschäfte, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, alle Rechtsgeschäfte, bei denen ein Vermögenswert unter der Bedingung späterer Rückerstattung gewährt wird. Er geht insofern weiter als Binding und Liszt als er anstatt Rückzahlung Rückerstattung genügen läßt. Unbedingt falsch ist es aber auch nach dieser Theorie, alle Geschäfte hieher zu rechnen, bei denen ein „Vermögenswert" oder, wie Liszt sagt, „Geld oder vertretbare Sachen" gegen spätere Rückerstattung gewährt werden; denn wenn in § 302a vom wirtschaftlichen Zweck des Darlehens die

[11]) s. Bind. Lehrb. S. 455.
[12]) s. Liszt § 143/II.
[13]) s. Allfeld S. 488 N. 10.

Rede ist, so ist natürlich entsprechend unseren früheren Feststellungen nur das Geld darlehen gemeint. Nur Geschäfte, die ein Geldbedürfnis befriedigen, fallen unter § 302 a, alle übrigen unter § 302 e.

Allfeld sucht die gegnerische Theorie mit dem Hinweis darauf zu entkräften, daß Bargeschäfte schon deswegen nicht unter § 302 a fallen könnten, weil „die Zugrundelegung des üblichen Zinsfußes als Maßstab der Verhältnismäßigkeit deutlich für die Beschränkung auf Kreditgeschäfte spreche". Zu diesem Einwand ist zu sagen: Der Maßstab des üblichen Zinsfußes paßt nur für den eigentlichen Darlehenswucher im Rahmen des Gesetzes von 1880 und nicht für die durch die Novelle von 1893 eingeschobenen Wuchergeschäfte. Der Zusatz von 1893 erfolgte, um den Umgehungen des Wuchergesetzes entgegenzutreten. Es wurde — wohl infolge der großen Schwierigkeiten — unterlassen, die alten und neuen Teile des Gesetzes einander harmonisch anzupassen, um so dem erweiterten Gesetz eine klare, einheitliche Fassung zu geben. Der unfertige Charakter des Gesetzes zwingt auch hier nicht ängstlich am Wortlaut des Gesetzes zu hängen, sondern die wahre Absicht des Gesetzgebers, wie sie uns in den Motiven zur Novelle entgegentritt, zu erforschen, und diese hilft uns, die Ansicht Allfeld's zu widerlegen.

Koffka[14]) nimmt mit seiner Ansicht über den wirtschaftlichen Zweck des Darlehens eine Mittelstellung zwischen den beiden Haupttheorien ein; denn wenn er ihn auch im Sinne der von mir abgelehnten Theorie „als die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses des Schuldners durch Gewährung von Kredit" bezeichnet, so hält er doch im einzelnen an dieser Definition nicht konsequent fest und rechnet alle Fälle unter § 302 a, in denen dem Gläubiger irgend ein Vermögensrecht gewährt wird, „soferne es nur die Eigenschaft hat, aus juristischen oder tatsächlichen Gründen erst in der Zukunft realisierbar zu sein". Auch der Forderungskauf und der Erbschaftskauf unterfallen daher nach Koffka dem § 302 a. Dieses Ergebnis ist falsch; denn auszugehen ist nicht davon, welche Geschäfte für den Gläubiger den gleichen Zweck haben wie ein Geldkreditgeschäft, sondern maßgebend ist allein der Standpunkt des Schuldners und für diesen sind der Forderungs- und der Erbschaftskauf keine Kreditgeschäfte, sondern Zug-um-Zug-Geschäfte, da er seine Gegenleistung sofort erbringen muß[15]).

Isopescul-Grecul[16]) schließt sich der Definition von Koffka an, bedauert aber, daß Koffka im Einzelfall das Erfordernis der Kreditgewährung nicht aufrecht erhält. Er zählt zu den Geschäften, die demselben wirtschaftlichen Zweck wie das Darlehen dienen sollen, nur solche, „aus denen gegen die Verpflichtung zu zukünftiger Gegenleistung die Befriedigung eines gegenwärtigen Geldbedürfnisses erfolgt". Gleichgültig sei, ob die zukünftige Gegenleistung in der Rück-

[14]) s. Koffka S. 33.
[15]) Isop.-Gr. S. 255, Moser S. 14.
[16]) S. 255.

zahlung des Geldes oder in Leistung anderer Güter bestehe, z. B. beim Verkauf von Früchten auf dem Halm. Maßgebend sei beim Kreditgeschäft nur, daß die Gegenleistung zukünftig, und zwar von der Schuldnerseite zu erfolgen habe.

Ganz den gegenteiligen Standpunkt von den Vorgenannten nimmt die andere Theorie ein, die von der h. M. vertreten wird. Sie sieht den wirtschaftlichen Zweck des Darlehens allein in der Befriedigung eines augenblicklich dringenden Geldbedürfnisses ohne Rücksicht auf die rechtlich damit verbundene Verpflichtung des Schuldners zu einer zukünftigen Gegenleistung. Vornehmlich das Reichsgericht hat im engsten Anschluß an die Motive diesen Grundsatz ausgesprochen und ihn trotz heftiger Anfechtungen konstant aufrechterhalten, wie die mehrfach hier ergangenen Entscheidungen beweisen[17]).

Damit hat das Reichsgericht für die Zweiteilung der wucherischen Rechtsgeschäfte eine vollkommen neue Basis geschaffen und in folgerichtiger Entwicklung seiner Auffassung den entscheidenden Schritt getan, unter Durchbrechung aller bisherigen Prinzipien auch Bargeschäfte unter § 302 a einzubeziehen. Den Ankauf einer Forderung des Schuldners rechnet es z. B. hieher; denn auch hier gehe wie beim Darlehen der Wille des bewucherten Teils dahin, Geld zu erlangen zur Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses.

Bemerkenswert ist an dieser Stelle ein Vorstoß Wenninger's[18]) gegen die h. M. Er behauptet, wenn Bargeschäfte unter den bewußten Umständen zu § 302 a gerechnet würden, so sei damit das Tatbestandsmerkmal der Notlage für derartige Rechtsgeschäfte in § 302 e überflüssig; denn es sei kein Fall denkbar, in welchem jemand in Notlage einen solchen Verkauf vornehme ohne dadurch ein Geldbedürfnis befriedigen zu wollen, weil der Wegfall des letzteren Momentes den des ersteren bedinge. Man käme also zu dem absurden Schluß, daß solche Barverkäufe, soweit das Tatbestandsmerkmal der Notlage in Frage stehe, nur aus § 302 a, nie aber aus § 302 e strafbar wären. Dieses Resultat ist nun meines Erachtens gar nicht so absurd, wie Wenninger es darstellen möchte, vor allem hat es mit der h. M. in diesem Punkt gar nichst zu tun. Es ist eine glatte Selbstverständlichkeit, daß solche Verkäufe, soweit sie nicht zur Befriedigung eines Geldbedürfnisses vorgenommen werden, nie eine Notlage im Sinn der Wuchergesetze begründen können. Wer z. B. eine Erbschaft verkauft, nicht um Geld zu erlangen, sondern um den Schwierigkeiten der Geltendmachung der Erbschaftsansprüche zu entgehen, ist gewiß nicht in einer Notlage, die einen Schutz gegen Übervorteilung verdienen würde. Aber erfahrungsgemäß ist in solchen Fällen fast stets eine Ausbeutung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit zu verzeichnen, so daß der Wucherer doch der Strafe anheimfällt, falls die sonstigen

[17]) s. RGST 25/315, 28/135, 35/112 mit RGZ 43/116.
[18]) S. 17 ff.

Voraussetzungen für den Tatbestand erfüllt sind. Der Zweck des Gesetzgebers, solche gefährliche Geschäfte als Wucher zu bestrafen, wird also vollkommen erreicht. Von einer „völligen Verkehrung der gesetzlichen Anordnung" kann daher keine Rede sein.

Die übrigen Anhänger der herrschenden Theorie geben mehr oder weniger die Ansicht des Reichsgerichts wieder. Frank[19]) findet den wirtschaftlichen Zweck des Darlehens in der Befriedigung eines gegenwärtigen Geldbedürfnisses und zählt, dieser Auffassung richtig Rechnung tragend, auch den Kauf von Sachen des Geldbedürftigen unter Barzahlung des Kaufpreises unter § 302 a. Denselben Standpunkt nimmt Geiershöfer[20]) ein: Wirtschaftlicher Zweck sei „die Verschaffung von Geld oder in Geld umzusetzenden Gegenständen an den Geldbedürftigen". Fuld[21]) erblickt ihn „in der alsbaldigen Erlangung von Geld", die Rückerstattung spiele dabei keine Rolle, ebenso Henle[22]).

Die h. M. scheint mir, soweit es bei der unklaren Fassung des Gesetzes überhaupt möglich ist, noch am richtigsten und klarsten diese vielumkämpfte Streitfrage für das geltende Recht gelöst zu haben. Ich betone ausdrücklich für das geltende Recht; denn vom Standpunkt des Kritikers aus muß ich die Teilung der Wuchergesetze in zwei Gruppen — Befriedigung eines Geld- oder Sachbedürfnisses — grundsätzlich ablehnen. Einzelheiten bringt die ausführliche Gesetzeskritik unter § 5 dieser Abhandlung. Die h. Theorie hat gegenüber der anderen den Hauptvorzug, daß sie den Willen der Gesetzesredaktoren unverfälscht zur Geltung bringt. Schmidt[23]) gibt nun zwar auch zu, die Verfasser des Gesetzes wollten lediglich das Geldbedürfnis des Schuldners entscheiden lassen dafür, ob ein Rechtsgeschäft unter § 302 a zu zählen sei, bezweifelt aber, ob das Gesetz von 1893 in seiner endgültigen Fassung diese Auslegung vertrage. Meines Erachtens sind die Bedenken Schmidts unbegründet; ich muß demgegenüber immer wieder betonen, daß gerade die zweifelhafte Fassung des Gesetzes uns berechtigt und förmlich dazu zwingt, den Willen der Gesetzesredaktoren bei der Auslegung heranzuziehen. Ein anderer Maßstab für die Auslegung ist nicht vorhanden und jede Konstruktion eines solchen muß notwendig zu willkürlichen Ergebnissen führen. Natürlich wird die h. Theorie noch viel weniger als die andere dem Namen Kreditwucher gerecht, da sie auch Bargeschäfte unter § 302 a rechnet. Sie hat sich anerkennenswerterweise von der Verwertung des Begriffes Kreditwucher bewußt ferngehalten, dem, wie schon erwähnt, für die Auslegung des Gesetzes keinerlei Bedeutung zukommt[24]).

[19]) s. § 302 a, II.
[20]) S. 51.
[21]) S. 24.
[22]) S. 118.
[23]) S. 251/252.
[24]) s. RGZ 43/116.

Zusammenfassend sei versucht, an Hand der Ergebnisse der h. L. eine kurze Aufstellung der wichtigsten, im Sinne des § 302 a darlehensähnlichen Geschäfte zu geben.

Dem Darlehen sind verwandt alle Fälle, in denen der Gläubiger dem geldbedürftigen Schuldner gegen Barzahlung Gegenstände irgendwelcher Art abkauft, z. B. der Ankauf von Forderungen des Schuldners gegen einen Dritten, der Ankauf von Wechseln des Schuldners, der Ankauf einer dem Schuldner angefallenen Erbschaft (gleichgültig, ob sie sofort oder erst später in Besitz genommen werden kann), endlich der Ankauf von Früchten auf dem Halm. Weiter zählen hieher die Rückkaufsgeschäfte, das sind Verkäufe, bei denen der Schuldner zum Rückkauf berechtigt oder verpflichtet ist. Betonen möchte ich, daß Fälle wie die Rückkaufsgeschäfte und Wechseldiskontierungen, falls sie sich nur als verschleierte Darlehen darstellen, nicht unter die Kategorie der darlehensähnlichen Geschäfte zu rechnen sind, sondern einfach als Darlehensgeschäfte nach § 302 a oder als verschleierte Darlehen nach § 302 b zu behandeln sind[25].)

Denkbar sind weiter Fälle, in denen der geldbedürftige Schuldner dem Gläubiger gegen Barzahlung nicht das Eigentum an Sachen, sondern deren Gebrauch einräumt (Miete Pacht).

Nicht hieher gehören dagegen alle Naturalkreditgeschäfte, da sie nicht ein Geldbedürfnis des Schuldners befriedigen. Zu ihnen zählt der Kreditkauf, z. B. der für die bäuerliche Bevölkerung besonders gefährliche Ankauf von Vieh und Futtermitteln auf Kredit.

Rückblickend verdient festgestellt zu werden, daß die h. L. und nur sie dem Ziel der Novelle von 1893 — das Anwendungsgebiet des § 302 a nach den in den Motiven festgelegten Richtlinien zu erweitern — gerecht geworden ist.

bb)

Die Stundung einer Geldforderung und die zweiseitigen Rechtsgeschäfte, die demselben wirtschaftlichen Zweck dienen.

Die Stundung einer Geldforderung ist die Bewilligung einer Zahlungsfrist, durch welche der gesetzliche, vertragsmäßige oder ortsübliche Zahlungstermin hinausgeschoben wird[1]). Gleichgültig ist, auf welchem Rechtsgrund die Forderung beruht[2]).

Eine alte Streitfrage in der Wissenschaft ist hier, ob die Stundung im Sinn des § 302 a RStGB. einen selbständigen Vertrag erfordert, der erst n a c h Begründung der Forderung geschlossen werden kann oder ob sie gleich bei Abschluß des Hauptvertrages vereinbart werden kann. Besonders Moser[3]) verteidigt die letztere Ansicht mit

---

[25]) s. Isop.-Gr. S. 251, 256, Olsh. S. 1701, A. 8.

[1]) Eberm. § 302 a, 8.

[2]) Fuld S. 23, Koffka S. 31, Henle S. 118, Eberm. § 302 a, 8, Olsh. § 302 a, 8 b; Moser S. 6.

[3]) S. 6.

der Begründung, der Wortlaut des § 509, Abs. 1 BGB. spreche ausdrücklich von Stundung bei Abschluß des Hauptvertrages, und für die Auslegung der aus dem Zivilrecht herübergenommenen Begriffe des RStGB. müsse unzweifelhaft das geltende Zivilrecht maßgebend sein. Diese Begründung erscheint mir nicht stichhaltig; denn Moser stellt einfach ohne jeden näheren Beweis die Behauptung auf, die Begriffe „Darlehen" und „Stundung einer Geldforderung" seien aus dem Zivilrecht übernommen. Dafür ergibt sich meines Erachtens nicht der geringste Anhaltspunkt, im Gegenteil, die beiden Begriffe sind, wie das auch sonst der Fall ist im RStGB., der Volkssprache entnommen und nach ihrer landläufigen Bedeutung auszulegen. Genau so, wie unter „Darlehen" im Sinn des § 302 a nur das Gelddarlehen zu verstehen ist, weil dem Volk der Darlehensbegriff des Zivilrechts (BGB. § 607, Abs. 1) fremd ist, so ist unter „Stundung" nur die nachträgliche Vereinbarung eines späteren Zahlungstermins zu verstehen. Die Auffassung Mosers widerspricht schließlich, was mir entscheidend zu sein scheint, auch dem Willen des Gesetzgebers; in den Motiven (s. Friedmann, S. 79 ff.) spricht er deutlich vom Zweck der Rechtsgeschäfte des § 302 a, Geld oder weitere Stundung zu gewähren.

Denselben Standpunkt wie Moser nehmen ein Ebermayer[4]), Olshausen[5]) und Isopescul-Grecul[6]), der jeden gewöhnlichen Kreditkauf hieher rechnet.

Die richtige Ansicht vertritt neben dem Reichsgericht[7]) Koffka[8]): „Es ist, um einer zu weiten Ausdehnung des Stundungsbegriffs entgegenzutreten, daran festzuhalten, daß die Geldforderung, deren Stundung in Frage steht, schon vor der Stundung entstanden sein muß. Andernfalls würde man z. B. in jedem Kaufvertrag, in welchem das Kaufgeld kreditiert wird, die Stundung einer Geldforderung finden können."

Ähnlich äußert sich Henle[9]): Stundung = „jede Änderung und Verschiebung der vereinbarten Zahlungszeit".

Für die Beantwortung der Frage nach dem wirtschaftlichen Zweck der Stundung einer Geldforderung gelten natürlich genau dieselben Grundsätze wie vorhin bei der Lösung dieser Frage für das Darlehen. Der Zweck der Stundung ist also vom subjektiven Standpunkt des Schuldners aus zu betrachten; festzustellen ist der wirtschaftliche Zweck, also die Vorteile, welche die Stundung dem Wirtschaftsbetrieb des Schuldners bietet; die juristische Seite der Stundung hat dabei ganz außer acht zu bleiben. Der Schuldner, der in dringender Geldverlegenheit sich befindet, soll obendrein seine Schuld an den Gläubiger begleichen. Um

[4]) § 302 a, 8.
[5]) § 302 a, 8 b.
[6]) S. 252.
[7]) RGST. 4/301, 39/127.
[8]) S. 31.
[9]) S. 118.

seinen Bestand an baren Mitteln für den eigenen notwendigen Bedarf nicht noch weiter verringern zu müssen, sucht er beim Gläubiger um Stundung nach. Zweck der Stundung für den Schuldner ist also die Befriedigung eines augenblicklich dringenden Geldbedürfnisses durch Belassung von Geld oder die Verhütung weiteren Verlustes von augenblicklich dringend benötigtem Bargeld. Alle Geschäfte, die diesem Zweck dienen, gehören zu den Geschäften im Sinn des § 302 a, die „demselben wirtschaftlichen Zweck" wie die Stundung einer Geldforderung dienen. Ähnlich spricht sich Frank in Anmerkung II zu § 302 a aus: Der wirtschaftliche Zweck der Stundung sei nur vom Standpunkt des Schuldners aus festzustellen und darin zu finden, daß für den Schuldner die Notwendigkeit, sich bald bares Geld verschaffen zu müssen, beseitigt werde.

Hierher zu zählen sind also die Fälle, wo der Gläubiger die Forderung des Schuldners gegen einen Dritten an Zahlungsstatt annimmt (dieses Beispiel bei Frank § 302 a, II) oder wo der Schuldner die Forderung durch Verkauf von Mobilien an den Gläubiger tilgt. In beiden Fällen erlischt hier die Forderung des Gläubigers. Handelt es sich hier überhaupt noch um stundungsähnliche Geschäfte? Das Wesen der Stundung besteht doch in der Hinausschiebung des Zahlungstermins, die Forderung selbst bleibt doch bestehen? Rein von der juristischen Seite her betrachtet, liegen hier freilich keine stundungsähnlichen Geschäfte mehr vor, aber der Gesetzgeber verlangt ja nur eine wirtschaftliche Identität, gemessen vom schuldnerischen Standpunkt aus. So wenig der wirtschaftliche Zweck des Darlehens die spätere Rückzahlungspflicht umfaßt, so wenig verlangt der wirtschaftliche Zweck der Stundung das Bestehenbleiben der Forderung. Auffallend ist, daß sich die Literatur über diesen Punkt nur sehr spärlich äußert. Und gerade die wenigen, die sich mit dieser Frage befassen, übersehen ganz, die wirtschaftliche Seite herauszuschälen und begehen den Fehler, den Zweck der Stundung als rein juristischen Begriff zu konstruieren. So hat nach Fuld[10]) der Stundungsvertrag den Zweck, die Zahlung des Schuldners hinauszuschieben. Koffka[11]) sieht den wirtschaftlichen Zweck der Stundung in der Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses durch Gewährung von Kredit unter Belassung von Geld. Im Anschluß an Koffka behauptet Moser[12]), wirtschaftlicher Zweck für den Schuldner sei die Entbindung von der auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegten Leistungspflicht durch Gewährung von Kredit. Moser rechnet daher den Fall, daß der um Stundung nachsuchende Schuldner einen Mietvertrag mit dem Gläubiger abschließt, wonach dieser den Gebrauch von Gegenständen des Schuldners eingeräumt erhält, und statt Bezahlung des Mietpreises die Aufhebung der Geldschuld vereinbart

[10]) S. 23.
[11]) S. 33.
[12]) S. 16/17.

wird, nicht unter § 302 a, da der Schuldner um den Preis einer gegenwärtigen Gegenleistung Hilfe erlange. Weder Fuld noch Koffka und Moser geben ein Beispiel für ein nach ihrer Anschauung stundungsähnliches Geschäft. Ihre Ansicht vom wirtschaftlichen Zweck der Stundung einer Geldforderung muß notwendig praktisch ein solch negatives Ergebnis zeitigen; sie stellt nichts anderes dar als eine Definition des juristischen Begriffs „Stundung einer Geldforderung", ein Geschäft, das in ähnlicher Weise all diese spezifisch juristischen Eigenschaften besitzt, gibt es meines Erachtens nicht, außer der Stundung selbst.

Schließlich möchte ich betonen, daß ich den Kreditkauf auch nicht unter die Gruppe der stundungsähnlichen Geschäfte zu zählen vermag; einmal erscheint mir auch bei diesen stundungsähnlichen Geschäften als Grundlage eine bereits bestehende Geldforderung erforderlich, dann aber ist der Zweck des Kreditkaufs für den Schuldner nicht wie beim Darlehen, der Stundung und den wirtschaftlich ververwandten Geschäften, die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses durch Gewährung oder Belassung von Geld, sondern die Befriedigung eines S a c h bedürfnisses.

cc)

Die Bedeutung der Fassung „mit Bezug auf" ein Darlehen.

Da diese Fassung des gesetzlichen Tatbestandes von Bedeutung ist für die Abgrenzung der Wuchergeschäfte der §§ 302 a und e, so möchte ich nicht versäumen, sie einer kurzen Würdigung zu unterziehen. Die Fassung „mit Bezug auf" wurde durch die Novelle von 1893 eingeführt an Stelle der im alten Wuchergesetz von 1880 gewählten Fassung „für ein Darlehen und im Falle der Stundung einer Geldforderung". Der Grund für die neue Fassung lag nach den Motiven zur Novelle darin, „hinsichtlich der Frage des inneren Zusammenhangs zwischen der Kreditgewährung und den Leistungen des Schuldners einer zu engen Auslegung des Gesetzes vorzubeugen"[1]). Was unter dieser zu engen Auslegung gemeint ist, erläutert der Kommissionsbericht[2]) näher: „Es käme vor, daß der Vermögensvorteil nicht direkt für die Leistung versprochen werde, wohl aber zu derselben zweifellos in vollem Zusammenhang stehe. Das Reichsgericht habe in einem solchen Falle entschieden, daß der Vermögensvorteil nicht für das Darlehen versprochen sei. Es empfehle sich daher die weitere Fassung." (Gemeint ist hier die Reichsgerichtsentscheidung 4/203. Das Reichsgericht verneinte hier den Kausalzusammenhang zwischen dem Darlehen und den wucherischen Vermögensvorteilen, da die Vorteile nicht bei Hingabe, sondern erst bei Rückzahlung des Darlehens vereinbart und gewährt wurden.)

[1]) s. Friedmann S. 79.
[2]) Koffka S. 36.

Jedenfalls verlangt auch die neue Fassung einen erkennbaren Zusammenhang zwischen den gewährten Vermögensvorteilen und dem Darlehen oder der Stundung, die Vorteile brauchen sich jedoch nicht als direktes Entgelt für die Hingabe des Geldes darstellen. Daß die neue Fassung eine gerade glückliche wäre, kann niemand behaupten. Im Gegenteil, die Zweifel wurden erst recht laut und man verfiel aus dem einen Fehler, das Gesetz zu eng auszulegen, nunmehr in den anderen, alle möglichen Geschäfte hier einzuschmuggeln. Besonders die Vermittlung des Darlehens versuchte man unter diesem Gesichtspunkt nach § 302 a einzugliedern. Ob das Gesetz diese Auslegung verträgt, ist sehr fraglich. Die Motive und der Kommissionsbericht lassen es mit Rücksicht auf die dort kritisierte Reichsgerichtsentscheidung mehr als zweifelhaft erscheinen, ob der Gesetzgeber plötzlich an eine solch weitgreifende Ausdehnung dachte, die einen völligen Bruch mit der historischen Entwicklung bedeuten würde, insofern man bis dahin immer nur als Täter den wucherischen Kreditgeber selbst im Auge hatte. Deshalb hat auch das Reichsgericht die Einbeziehung des Vermittlers unter § 302 a konsequent abgelehnt[3]), ebenso Olshausen[4]) und Koffka[5]).

Dem Standpunkt des Reichsgerichts gegenüber wird sehr stark die viel weitergehende Auffassung vertreten, es genüge für die Anwendbarkeit des § 302 a, wenn die wucherischen Vermögensvorteile in irgend einem Zusammenhang mit dem Darlehen versprochen oder gewährt würden, sie bräuchten nur den wirtschaftlichen Charakter eines Äquivalents haben; deshalb schließe jedermann, für den ein solcher Zusammenhang bestehe, ein Wuchergeschäft im Sinn des § 302 a ab. Neben der Vermittlung des Darlehens rechnet diese Auffassung zum Teil auch den Fall hieher, daß für die Auflösung eines noch nicht zur Ausführung gelangten Darlehensvertrages wucherische Vermögensvorteile ausbedungen werden[6]).

Frank[7]) schließt sich ebenfalls der letzteren Auffassung an und meint, „der Trick, das Wuchergrundgeschäft einwandfrei zu gestalten, die den Wucher begründenden Momente in andere mit ihm in Zusammenhang stehende Verträge aufzunehmen," werde durch die Neufassung vereitelt; die erforderliche Beziehung bestehe, wenn das Nebengeschäft geschlossen werde, um das Grundgeschäft zusammenzubringen, abzuändern oder aufzuheben, z. B. wenn der Geldbedürftige minderwertige Waren für einen sehr hohen Preis kaufe, um ein Darlehen zu normalem Zinsfuß zu bekommen. Erfahrungsgemäß kommt es in den Fällen, wo solche Nebengeschäfte abgeschlossen werden, dem Gläubiger meist darauf an, das Grundgeschäft einwand-

[3]) RGST 28/288, 29/78, 35/111, 36/226.
[4]) § 302 a, 5.
[5]) S. 37.
[6]) Isop.-Gr. S. 242, Liszt S. 684, Henle S. 117, Allfeld S. 488/9, Friedmann S. 101, Fuld S. 21.
[7]) 302 a, II.

frei zu gestalten, um die wucherischen Vermögensvorteile zu verschleiern. Handelt der Geldgeber aber in diesem Bewußtsein, so trifft meines Erachtens der Fall des § 302 b zu und der Streit über die Auslegung der Fassung „in Bezug auf" erübrigt sich damit in diesen Fällen.

b) Die Wuchergeschäfte des § 302 e.

Der Kreis der Sachwuchergeschäfte erfaßt alle Geschäfte „anderer als der im § 302 a bezeichneten Art". Der Sachwucher zieht somit den gesamten rechtsgeschäftlichen Verkehr, ausgenommen die Fälle des Kreditwuchers in seinen Bereich. Infolge dieser generellen Natur des Sachwuchers ist es natürlich nicht möglich, eine Aufzählung aller einzelnen Wuchergeschäfte des § 302 e zu geben, wie denn auch der Gesetzgeber unter diesen Umständen darauf verzichten mußte, den Kreis der Sachwuchergeschäfte in positiver Form zu bestimmen. Bei der großen Masse und der Vielgestaltigkeit der unter § 302 e fallenden Geschäfte dürfte es überhaupt unmöglich sein, den Begriff des Rechtsgeschäfts in § 302 e mit einem positiven, kurzen und doch erschöpfenden Ausdruck zu charakterisieren. Doch das gehört schon zur Kritik des Gesetzes. Hier soll es sich nur darum handeln, die einzelnen Gruppen der wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Sachwuchergeschäfte hervorzuheben. Ursprünglich versuchte man bei der Beratung des Gesetzentwurfes von 1893 — um darauf zurückzukommen — anzuregen, nur diese besonders häufigen Wuchergeschäfte unter Strafe zu stellen, man entschied sich aber doch für die Ausdehnung des Wucherbegriffes auf Rechtsgeschäfte jeglicher Art in der Erwägung, „daß der Wucher, der an bestimmte Formen nicht gebunden sei, aus dem einen Gebiet verbannt, sich alsbald eines anderen bemächtigen werde"[1]).

Nur nebenbei erwähne ich, daß selbstverständlich aus dem Gebiete des strafbaren Sachwuchers von vornherein alle einseitigen Rechtsgeschäfte, ferner alle unentgeltlichen Verträge ausscheiden müssen[2]).

Als eine der häufigsten und gemeinschädlichsten Arten des Sachwuchers, die in erster Linie im Jahre 1893 die Schaffung einer strafgesetzlichen Bestimmung gegen den Sachwucher erforderlich machte, tritt der Sachwucher auf dem flachen Lande in Erscheinung. Freilich haben sich hier die Verhältnisse seit dem Erlaß der Novelle um vieles geändert. Der Ausbau des heute hochstehenden landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und nicht zuletzt die unverkennbare Hebung des Gesamtbildungsstandes der bäuerlichen Bevölkerung seit dieser Zeit haben, mehr als das beste Wuchergesetz es je vermocht hätte, diesen Mißständen zum großen Teil abgeholfen; immerhin kann aber besonders in Anbetracht der heutigen schweren wirtschaftlichen Lage

[1]) Friedmann S. 81.
[2]) Isop.-Gr. S. 236, Schmidt S. 245, Fuld S. 40.

des bäuerlichen Standes keineswegs auf einen strafrechtlichen Schutz gegen wucherische Ausbeutung verzichtet werden.

Der ländliche Sachwucher wird im einzelnen hauptsächlich in der Form des Vieh-, Grundstücks- und Warenwuchers betrieben. Der Viehwucher tritt auf beim Verkauf von minderwertigem Vieh an den Schuldner zu unverhältnismäßig hohem Preis, weiter beim sog. Viehverstellungsgeschäft[3]). Der Grundstückswucher zeigt sich bei Grundstücksversteigerungen und Güterzertrümmerungen. Beim Warenwucher, der auch heute wohl noch das häufigste Wucherdelikt auf dem Lande darstellt, sucht der Wucherer dem Bauern meist minderwertige Waren, besonders Futtermittel, zu einem Sündengeld aufzuhängen oder landwirtschaftliche Produkte zu einem Spottpreis abzukaufen.

Der Sachwucher umfaßt weiterhin die große Gruppe der Miet-, Pacht- und Leihverträge. Besonders modern ist der Mietwucher in der Form des Raum- und Wohnungswuchers.

Sämtliche Bargeschäfte unterfallen dem § 302 e, soweit durch sie nicht ein Geldbedürfnis des Schuldners befriedigt wird, also alle Kauf- und Tauschgeschäfte, bei denen Leistung und Gegenleistung Zug um Zug gegen bar erfolgt.

Zu den Sachwuchergeschäften zählen ferner alle Kreditgeschäfte, die nicht dem § 302 a unterfallen, somit alle Naturalkreditgeschäfte, wie das sog. uneigentliche Darlehen, der Kreditkauf, der die heute besonders wichtigen Abzahlungsgeschäfte umschließt, und die Stundung von anderen als Geldforderungen.

Wucherische Ausbeutung im Sinn des § 302 e ist schließlich möglich beim Gesellschafts-, Lieferungs- und Trödelvertrag, bei Submissionen und Lotterien, bei Versteigerungen, beim Terminhandel und in der Form des Patentwuchers.

Endlich erfaßt das Wuchervergehen nach § 302 e das weite Gebiet der Werk-, Dienst- und Arbeitsverträge mit all ihren Unterformen. Der reguläre Dienstvertrag sowohl wie der Heuervertrag, der Verdingungsvertrag, der Agenturvertrag, das Vermittlungs- und Kommissionsgeschäft zählen hieher, weiter die Verträge des Arztes, des Kurpfuschers mit ihren Patienten, die Verträge des Rechtsanwaltes, des Rechtskonsulenten mit ihren Klienten. Erwähnenswert ist, daß die Stellenvermittlung, ein beliebtes Betätigungsfeld für den Wucherer, seiner Einwirkung in erheblichem Maße entzogen wird, da nach § 55 Abs. I Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge vom 16. Juli 1927 die gewerbsmäßige private Stellenvermittlung ab 1. Januar 1931 verboten ist.

Der ausbeuterische Arbeitsvertrag in der Form des sog. Lohnwuchers müßte nach der h. L., da er ein Geldbedürfnis befriedigt, eigentlich unter § 302 a einbezogen werden. Schon bei der Beratung

[3]) Koffka S. 92.

der Novelle ging ein Antrag dahin, den Arbeitsvertrag unter § 302a aufzunehmen, doch man lehnte es damals aus sozialpolitischen Gründen ab, den Arbeitsvertrag der erleichterten Verfolgbarkeit des § 302a zu unterstellen und wies ihn ausdrücklich den Wuchergeschäften des § 302e zu. Die Praxis hat sich aber merkwürdigerweise auch von dieser Möglichkeit, den wucherischen Arbeitsvertrag strafrechtlich zu verfolgen, ganz zurückgehalten wohl in der Befürchtung, das Gericht würde sonst in die sozialen Lohnkämpfe hineingezogen.

Seit dem Erlaß der Wuchergesetze haben sich die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nun allerdings grundlegend geändert. Die Lösung der Lohnfrage auf dem Wege strafrechtlicher Bestimmungen gegen den Lohnwucher war ein einigermaßen geeignetes Mittel in einer Zeit, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch individuelle Arbeitsverträge schlossen und der Arbeitgeber seine Bedingungen dem Arbeitnehmer einfach noch diktieren konnte. Heute dagegen, wo der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in riesigen Verbänden zusammengeschlossen als Gleichberechtigte einander gegenüberstehen und eine umfangreiche Arbeits- und Sozialgesetzgebung zur Lösung der sozialen Frage geschaffen wurde, denkt niemand mehr ernstlich daran, die Lohnfrage durch strafrechtliche Bestimmungen zu lösen. Bessere Wege hat man inzwischen dafür gefunden, ich verweise nur auf die Tarifvertrags-, Schieds- und Schlichtungsgesetzgebung, auf das Arbeitsgerichtsgesetz. Trotzdem ist bedauerlich, daß die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgbarkeit des Lohnwuchers heute infolge der ablehnenden Haltung der Praxis mehr oder weniger auf dem Papier steht; denn wenn auch die Regelung der Lohnfrage im Wege strafrechtlicher Bestimmungen durch die Zeitverhältnisse überholt ist, so muß doch unbedingt an einer strafrechtlichen Ahndung der tatsächlich vorkommenden schweren Fälle von Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft festgehalten werden. Das Gericht wird damit keineswegs in die sozialen Lohnkämpfe hereingezogen, sondern hilft durch gerechte Bestrafung solcher Fälle unsozialen Verhaltens die Klassengegensätze mildern.

Faßt man abschließend die aufgezählten Sachwuchergeschäfte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der h. L. in § 302a zusammen, so ergibt sich die Definition: Der Begriff des Rechtsgeschäfts in § 302e RStGB. umfaßt alle Rechtsgeschäfte, die der Befriedigung nicht unmittelbar pekuniärer Bedürfnisse dienen.

§ 3.

Die sonstigen strafrechtlichen Erfordernisse des Sachwuchers.

Die in der Wissenschaft am meisten umstrittene Frage beim Sachwucher ist die Abgrenzung der Wuchergrundgeschäfte des § 302e gegenüber denen des § 302a RStGB. Bezüglich der übrigen Tatbestandsmerkmale des Sachwuchers, die ja denen des Kreditwuchers

nachgebildet sind, bestehen keine so tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten; Wissenschaft und Rechtsprechung haben hier im Laufe der Jahre feste, klare Auslegungsregeln geschaffen, an deren Gültigkeit nicht mehr zu rütteln ist. Eine kurze Wiedergabe an Hand der einschlägigen Literatur dürfte daher hier genügen.

I. Das Wuchergeschäft muß geschlossen sein unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Bewucherten. Mit Rücksicht auf die weitgreifenden Ziele des Gesetzes hat die Rechtsprechung sich hier mit Recht von einer engherzigen, die Tragweite des Gesetzes einschränkenden Auslegung ferngehalten.

1. Notlage bedeutet eine augenblickliche, zu erheblichen Opfern drängende Not[1]). Eine andere als eine wirtschaftliche Notlage genügt nicht. Abweichend vom Notlagebegriff beim Kreditwucher, wo die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Bewucherten eine größere Rolle spielen — es wird zwar nicht völlige finanzielle Mittellosigkeit verlangt, so doch ein augenblicklicher Mangel an flüssigen Mitteln —, muß hier die Notlage erblickt werden in dem Unvermögen, das betreffende dringende Bedürfnis augenblicklich anderweitig befriedigen zu können, z. B. die Unmöglichkeit, augenblicklich anderswo Arbeit oder eine Wohnung zu finden[2]), begründet eine Notlage. Die augenblickliche, nur vorübergehende Verlegenheit genügt immer nur dann, wenn sie eine dringende ist. Unerheblich ist, ob die Notlage selbst verschuldet ist[3]). Nur die wirklich vorhandene, nicht die irrtümlich angenommene Notlage genügt[4]). Koffka[5]) lehnt den Unterschied zwischen objektiver und subjektiver Notlage beim Wucher überhaupt ab und läßt mit Binding[6]) und Isopescul-Grecul[7]) eine nur eingebildete Notlage genügen. Die Vertreter dieser Ansicht übersehen jedoch die unumstößliche Tatsache, daß das Wort „Notlage" als Tatbestandsmerkmal ausdrücklich in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen ist. Wohl hat Binding recht, wenn er sagt, der Wucherer, der eine nur eingebildete Notlage ausbeutet, verdiene eine noch höhere Strafe als der, der die wirklich vorhandene Notlage ausnützt; jedoch der Gesetzgeber hat einmal diese für ihn naheliegende Folgerung nicht gezogen. Praktisch spielt diese Meinungsverschiedenheit, wie Fuld[8]) mit Recht bemerkt, keine große Rolle, da in einem solchen Fall vielfach die Feststellung einer Ausbeutung der Unerfahrenheit möglich sein wird. Das Erfordernis der Ausbeu-

[1]) Ebermayer § 302 a, 2; Olshausen § 302 a / 10 a, Frank § 302 a, IV, 1; Allfeld S. 488/6, Liszt S. 685, Fuld S. 18 ff., Friedmann S. 98 ff., Isop.-Gr. S. 291 ff.
[2]) RGST 53/285.
[3]) Isop.-Gr. S. 291.
[4]) RGST 28/288 und die h. M.
[5]) S. 63.
[6]) Lehrb. S. 456/3.
[7]) S. 293.
[8]) S. 20.

tung einer schon vorhandenen objektiven Notlage trennt den Wucher von der Erpressung und vom Betrug.

2. Leichtsinn bedeutet hier der gewöhnlichen Lebensauffassung entsprechend die unüberlegte, sorglose Behandlung von Geschäften, so auch das Reichsgericht[9]): „Leichtsinnig handelt derjenige, welcher den Folgen seiner Handlungen aus Sorglosigkeit oder aus Mangel an Überlegung die ihnen zukommende Bedeutung nicht beilegt." Der Leichtsinn muß sich bei Abschluß des Wuchergeschäftes zeigen. Gleichgültig ist, ob der Bewucherte auch in seinem sonstigen Leben diese Eigenschaft zeigt[10]).

3. Unerfahrenheit ist nicht zu verwechseln mit der Unkenntnis solcher Tatsachen, die für das betreffende Geschäft von Erheblichkeit sind, sondern stellt eine menschliche Eigenschaft dar, die auf einem Mangel an Lebenserfahrung und Geschäftskenntnissen im allgemeinen oder auf dem betreffenden Gebiete beruht. Sie beschränkt die Befähigung zur Wahrnehmung und richtigen Beurteilung von Zuständen und Geschehnissen jeglicher Art[11]). Die Unerfahrenheit muß bei Abschluß des Geschäftes zutage treten.

4. Das Wuchergeschäft muß zustande kommen unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen. Zwischen diesen Merkmalen und dem Wuchergeschäft muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Ausbeutung ist die bewußte Ausnützung des Schuldners zur Erlangung übermäßiger Vermögensvorteile[12]). Eine bestimmte Absicht ist nicht erforderlich, es genügt die Kenntnis des Wucherers von der Notlage usw. der betreffenden Person. Die Ausbeutung unterscheidet sich von der „Benutzung" im Sinn des § 301 RStGB. nur durch die Höhe des erstrebten Gewinns[13]), a. M. Liszt[14]).

II. Der Begriff „Vermögensvorteil" hat hier wie sonst im Strafrecht die umfassendste Bedeutung; alles, was Vermögenswert hat, gilt als Vermögensvorteil. Jede Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Gläubigers in irgendwelcher Richtung ist Vermögensvorteil[15]).

III. „Wer sich oder einem Dritten versprechen oder gewähren läßt." Das Gesetz erklärt schon die Annahme des Leistungsversprechens für strafbar. Der Begriff Versprechen schließt auch die bedingte Zusicherung ein. Das Versprechen oder Gewähren-

---

[9]) RGST 27/18.
[10]) Olsh. § 302 a. 10 b, Eberm. § 302 a S. 1706, Isop.-Gr. S. 294.
[11]) RGST 37/205, Olsh. § 302 a, 10 c, Eberm. § 302 a, 4.
[12]) RGST 53/285, 18/419.
[13]) RGST 18/419, 3/218.
[14]) S. 685.
[15]) Fuld S. 26, vergl. ferner Koffka S. 38 ff., Friedmann S. 103 ff., Isop.-Gr. S. 277 ff.

lassen ist an keinerlei Form geknüpft. Die wucherischen Vermögensvorteile können auch einem Dritten versprochen werden[16]).

IV. Es muß ein auffälliges Mißverhältnis bestehen zwischen Leistung und Gegenleistung. Die beiden letzteren Begriffe sind hier im weitesten wirtschaftlichen Sinn aufzufassen[17]). Der Vergleich zwischen der Leistung des Gläubigers und der Gegenleistung hat vom Standpunkt des Gläubigers aus zu geschehen; es ist zu prüfen, ob von seinem Standpunkt aus betrachtet sein Vorteil ein übermäßig großer ist. Welche Vorteile der Schuldner aus der Leistung erlangt, ist unerheblich[18]).

Allfeld[19]), Liszt[20]) und Isopescul-Grecul[21]) vertreten die Ansicht, daß die Vermögensvorteile, die dem Schuldner erwachsen, zu vergleichen seien mit der Gegenleistung. Das Gesetz will jedoch an dieser Stelle ausdrücklich nur die übermäßige Bereicherung des Gläubigers feststellen und bestrafen, die Vermögensschädigung des Schuldners bleibt hier außer Betracht[22]). Beide Leistungen sind nach ihrem objektiven Wert zu betrachten, wodurch natürlich eine Berücksichtigung der subjektiven Verhältnisse nicht ausgeschlossen sein soll. Unter dem Begriff Leistung ist zu verstehen, was vertraglich zu gewähren ist, nicht was tatsächlich gewährt wird. Auffällig ist das Mißverhältnis, wenn die Vermögensvorteile den „Wert der Leistung" übermäßig überschreiten. An Stelle des „üblichen Zinsfußes" beim Kreditwucher tritt hier als objektiver Wertmaßstab der „Wert der Leistung", worunter die übliche Vergütung zu verstehen ist (Tarife usw.). Die objektive Bewertung der Leistung des Wucherers ist vielfach sehr schwierig, besonders wo es sich um immaterielle Leistungen, wie ärztliche Behandlung, Rechtsbeistand usw. handelt. Bei dem Vergleich der gegenseitigen Leistungen ist zu berücksichtigen, der gesamte Inhalt der Gläubigerleistung, vor allem auch sein Risiko. Ob ein auffälliges Mißverhältnis vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage, der Richter hat es „nach den Umständen des Falles" festzustellen.

V. Die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit bildet beim Sachwucher nicht einen straferhöhenden Umstand, sondern ist Tatbestandsmerkmal und somit Voraussetzung der Strafbarkeit. Das ist der grundlegende Unterschied gegenüber dem Kreditwucher, der in diesem Falle nur einen straferhöhenden Umstand er-

---

[16]) Koffka S. 38/IV, ferner Fuld S. 26, Eberm. § 302 a, A. 13 und 14, Olsh. § 302 a, A. 6.
[17]) RGST 29/79.
[18]) so auch die h. M., RGST 20/279, 39/129, Eberm. § 302 a A. 16, Olsh. A. 9.
[19]) S. 488 N. 5.
[20]) S. 685.
[21]) S. 263/270.
[22]) Frank § 302 a, III, 2.

blickt. Die Strafdrohung des § 302 e verweist daher auf die des § 302 d. Der Sachwucher ist somit ein Kollektivdelikt, eine Straftat ist vorhanden, die Einzelhandlungen treten zurück[23]). Mehrere Fälle von Kredit- und Sachwucher des gleichen Täters können nicht Bestandteile desselben Kollektivdelikts sein, da die Tatbestände des § 302 a und e sich gegenseitig ausschließen[24]). Die Gewerbsmäßigkeit bedeutet wie auch sonst im Strafrecht die Absicht, sich durch den gewerbsmäßigen Betrieb eine ständige Einkommensquelle zu verschaffen, die Gewohnheitsmäßigkeit dagegen den durch die Übung ausgebildeten Hang zur Verübung von Handlungen derselben Art.

VI. In subjektiver Hinsicht erfordert der Sachwucher vom Täter die Kenntnis der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit, ferner die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, aus denen sich das Mißverhältnis der Leistungen ergibt. Der Vorsatz des Täters muß dahingehen, diese ihm bekannten Verhältnisse zur Erlangung wucherischer Vorteile auszunützen[25]).

II. Abschnitt.

§ 4.

Die Stellung des Sachwuchers im Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen des Strafrechtsausschusses vom 21. und 22. Januar 1930[1]).

Der leichteren Verständlichkeit halber führe ich zunächst die Bestimmungen gegen den Kredit- bzw. Sachwucher im Wortlaut des Entwurfes nach seiner neuesten Fassung an:

§ 340:

(entspricht den §§ 302 a — d des geltenden Rechts.)

„Wer die Notlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Urteilsvermögen eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des anderen dienen soll, insbesondere für die Gewährung oder Vermittlung eines Darlehens, für die Stundung einer Geldforderung oder die Vermittlung einer solchen Stundung, einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung steht, wird mit Gefängnis bestraft.

---

[23]) Fuld S. 43.
[24]) Eberm. § 302 e.
[25]) RGST 29/78, Eberm. § 302 a, A. 17.
[1]) s. Drucksachen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß (RStGB.), 111. und 112. Sitzung.

Ebenso wird bestraft, wer eine Forderung dieser Art in Kenntnis ihres Ursprungs wucherisch zu verwerten sucht.

Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft."

§ 341:

(entspricht dem § 302 e des geltenden Rechts.)

„Wer, abgesehen von den Fällen des § 340, gewerbsmäßig die Notlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Urteilsvermögen eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Ware oder eine andere Leistung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung steht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig eine Forderung dieser Art in Kenntnis ihres Ursprungs wucherisch zu verwerten sucht."

Der Vergleich mit dem geltenden Recht zeigt, daß sich in der Behandlung des Grundproblems des ganzen Wucherrechts, der Scheidung zwischen Kredit- und Sachwucher, nichts geändert hat. Man glaubte, trotzdem ein Antrag auf Vereinigung der beiden Bestimmungen vorlag, aus bestimmten Gründen, die in der Kritik zu erörtern sein werden, an der historischen Zweiteilung des Wucherbegriffs festhalten zu müssen. Der Entwurf von 1919 wollte wenigstens den unter Ausbeutung der Notlage begangenen Sachwucher auch ohne den Nachweis der Gewerbsmäßigkeit bestrafen. Die folgenden Entwürfe haben diesen Vorschlag ohne jede nähere Begründung wieder fallen gelassen.

In dem Streit um die Abgrenzung der beiderseitigen Wuchergeschäfte hat die h. L. den Sieg davongetragen, man hat sie wörtlich in den Gesetzestext übernommen.

Im einzelnen hat der Entwurf sich darauf beschränkt, die Tatbestände zu vereinfachen, zusammenzufassen, Einzelheiten zu verbessern und die Strafdrohungen den Forderungen der Zeit anzupassen.

Der Kreditwucherbestimmung des § 340 unterfallen künftig alle Rechtsgeschäfte, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des Schuldners dienen sollen. Als Hauptbeispiel eines solchen Geschäfts erwähnt der Entwurf die Gewährung oder Vermittlung eines Darlehens, außerdem hebt er die Stundung einer Geldforderung und die Vermittlung einer solchen Stundung noch ausdrücklich hervor. Diese beiden Geschäfte sind wie auch die Gewährung und Vermittlung eines Darlehens in dem weiteren Begriff des Rechtsgeschäfts, das der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dient, enthalten und daher im Tatbestand überflüssig. Meines Erachtens ist es durchaus nicht notwendig, die aufgezählten Beispiele in den Tatbestand im Interesse einer leichteren Verständlichkeit desselben hereinzunehmen, er verliert dadurch nur an Übersichtlichkeit. In der gleichen Weise schlage ich auch in

§ 341 an Stelle der Worte „für eine Ware oder eine andere Leistung" die Fassung vor „für eine Leistung, die nicht der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dienen soll". Damit ist zugleich die Verweisung auf § 340 („abgesehen von den Fällen des § 340") überflüssig; solche Verweisungen deuten immer auf eine Schwäche des gesetzlichen Tatbestands hin. Außerdem ist es irreführend, als Hauptbeispiel eines Rechtsgeschäftes, das nicht der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dienen soll, den Warenwucher hervorzuheben; denn der Wucherer kann sehr wohl durch Hingabe beweglicher oder unbeweglicher Sachen an den Schuldner zum Zwecke der Verwertung ein Geldbedürfnis des letzteren befriedigen, wie dies auch die Begründung zum Entwurf 1927 ausdrücklich anerkennt.

Der Vermittler des Darlehens oder der Stundung wird nunmehr dem Wucherer selbst gleichgestellt; der Gesetzgeber hat damit eine notwendige Konsequenz aus der h. L. gezogen. Das ist nur zu begrüßen; denn der Vermittler ist zum mindesten genau so gefährlich wie der Wucherer selbst. Nicht selten ist der Vermittler gerade die treibende Kraft, der aus reiner Gewinnsucht die Vertragsgegner erst zusammenführt und sie zum Abschluß des wucherischen Geschäfts drängt.

Zu bedauern ist, daß man den Begriff der „Zwangslage" im Entwurf wieder fallen ließ und an seine Stelle den Begriff der „Notlage" des geltenden Rechts setzte. Es kommen Fälle vor, wo jemand sich nicht in Not befindet, aber doch gezwungen ist, aus augenblicklichem Mangel an Barmitteln Geld aufzunehmen. Gerade bei der heutigen Geldknappheit lassen sich solche Fälle denken. Die Bedenken, daß der Begriff „Zwangslage" die Möglichkeit schaffe zu unerwünschten Eingriffen in die Arbeitskämpfe, indem konstruiert werde, daß durch einen Streik eine Zwangslage eingetreten sei, dürften nach dem bisherigen Verhalten der Praxis gegenüber einer strafrechtlichen Verfolgung des Lohnwuchers grundlos sein. Im übrigen verweise ich zu diesem Punkt auf die Begründung zum amtlichen Entwurf von 1925 (Einleitung zum 28. Abschnitt) und auf die diesbezüglichen Verhandlungen im Strafrechtsausschuß.

Zum Leichtsinn und zur Unerfahrenheit tritt der Mangel an Urteilsvermögen hinzu. Dieses Merkmal ist mit dem der Unerfahrenheit ziemlich nahe verwandt. Von Mangel an Urteilsvermögen spricht man bei dem Unvermögen im Einzelfall einen Vorgang richtig wahrzunehmen und zu beurteilen. Unerfahrenheit ist eine menschliche Eigenschaft, beruhend auf einem Mangel an Lebenserfahrung und Geschäftskenntnissen, die immer im Einzelfall sich in einem Mangel an Urteilsvermögen äußert. Eine besonders weitgehende Bedeutung kommt deshalb diesem neuen Tatbestandsmerkmal nicht zu. Damit erledigen sich auch die Befürchtungen gewisser Kreise gegen eine zu weite Auslegung.

Zu bedauern ist, daß man die Ausbeutung der Geistesschwäche, wie sie der amtliche Entwurf von 1925 und das öster-

reichische Recht kennt, aus dem Tatbestand wieder strich; denn ein Strafbedürfnis besteht auch da, wo der Wucherer die wirtschaftliche Schwäche des Bewucherten ausbeutet, welche auf seiner Geistesschwäche beruht. Man kann die Geistesschwäche vielleicht in dem Begriff „Unerfahrenheit" enthalten sehen, eine ausdrückliche Erwähnung würde jedoch nicht schaden.

Statt der Fassung „mit Bezug auf eine Leistung" hat man wieder die alte Fassung von 1880 „für eine Leistung" gewählt. Die sprachlich unschöne Wendung ist mit Recht beseitigt worden, zumal das Wörtchen „für" genau dasselbe zu decken vermag, wenn nicht ein kleinlicher und engherziger Maßstab bei der Auslegung angelegt wird.

Auf die gewohnheitsmäßige Begehung konnte man ruhigen Gewissens verzichten; denn es ist kein Fall denkbar, wo ein Wucherer, der gewohnheitsmäßig Wuchergeschäfte betreibt, sich nicht auch gleichzeitig damit eine ergiebige Einkommensquelle erschließen will; das liegt schon in der gewinnsüchtigen Natur des Wucherers.

Bei der Behandlung des Lohnwuchers im Strafrechtsausschuß ist man ohne jeden Widerspruch von der Grundlage ausgegangen, daß derselbe unter den Kreis der Sachwuchergeschäfte falle. Hier liegt eine Inkonsequenz vor. Wenn der Entwurf für die Abgrenzung der Kredit- und Sachwuchergeschäfte die h. L. übernommen hat, so muß diese auch folgerichtig durchgeführt werden. Der Lohnwucher ist nach ihr meines Erachtens dem § 340 zuzuzählen, da beim Arbeitsvertrag auf seiten des Arbeitnehmers ein Geldbedürfnis befriedigt wird. Mag auch der Lohnwucher im geltenden Recht dem Sachwucher zugerechnet werden, so braucht doch der Entwurf diesen Zwiespalt zwischen h. L. und historischer Entwicklung nicht zu übernehmen. Anträge und Anregungen im Strafrechtsausschuß, den Lohnwucher unter gesonderte Strafe zu stellen und anderseits Vereinbarungen in Tarifverträgen vom Lohnwucher auszunehmen, wurden abgelehnt. Ein näheres Eingehen auf diese Vorschläge, die schon mehr in das Gebiet des Arbeitsrechts einschlagen, fiele aus dem Rahmen dieser Arbeit.

Neu ist schließlich, daß nunmehr der sog. Nachwucher auch beim Sachwucher bestraft wird. Darin ist zweifellos ein Fortschritt zu erblicken; denn wer den Nachwucher im Anschluß an ein Sachwuchergeschäft betreibt, handelt genau so unmoralisch wie derjenige, der das Wuchergeschäft abschließt. Im Gegensatz zum geltenden Recht ist nicht mehr erforderlich die Kenntnis des Sachverhalts beim Erwerb der Forderung; es genügt, wenn diese Kenntnis bei der Verwertung der Forderung vorliegt.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich, daß man beim Kreditwucher den „üblichen Zinsfuß" als Maßstab für das Verhältnis der gegenseitigen Leistungen fallen ließ, was eine Verbesserung in doppelter Richtung bedeutet: Einmal paßt der Maßstab des üblichen Zinsfußes nicht für alle Geschäfte, die nach der h. L. unter § 302 a

fallen, dann aber ist der übliche Zinsfuß bei den heutigen schwierigen und wankenden wirtschaftlichen Verhältnissen als Gewinnmaßstab völlig ungeeignet, wie auch im Strafrechtsausschuß richtig betont wurde.

Der qualifizierte Kreditwucher in Gestalt des § 302b des geltenden Rechts ist wegen seiner geringen Bedeutung in der Praxis seit der Novelle von 1893 im Entwurf völlig unberücksichtigt geblieben.

Auffallend ist, daß die Strafdrohungen ganz erheblich verschärft wurden. Die bitteren Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit auf diesem Gebiet haben hier ihren Niederschlag gefunden. Der Sachwucher wird an Stelle der jetzigen Gefängnisstrafe künftig mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden. Neben der Freiheitsstrafe kann gegen den Wucherer auf Geldstrafe bis zu 100000.— RM. erkannt werden. Da die Geldstrafe den Gewinn, den der Täter aus der Tat gezogen hat, übersteigen soll, so darf zu diesem Zweck auch das gesetzliche Höchstmaß der Strafe überschritten werden (§§ 70, 71 des Entwurfs). Die Veröffentlichung des Urteils ist nach Maßgabe des § 51 des Entwurfs zulässig.

§ 5.

Kritische Gedanken zum geltenden Recht und zum Entwurf.

Das geltende Recht behandelt die Wuchergeschäfte nicht gleichmäßig, sondern teilt sie in zwei Gruppen, in die Kredit- und Sachwuchergeschäfte und unterwirft letztere einer strafrechtlichen Verfolgung nur dann, wenn sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden. Maßgebend für die Zugehörigkeit eines Rechtsgeschäfts zu einer der beiden Gruppen ist nach h. L. allein, ob ein Geldbedürfnis oder ein anderes wirtschaftliches Bedürfnis des Schuldners befriedigt wird. Daß die Resultate, die sich aus der Abgrenzung der Wuchergeschäfte nach diesen Gesichtspunkten ergeben, in Widerspruch stehen mit den Begriffen Kredit- und Sachwucher, wurde schon früher betont (S. 12, 16 der Arbeit). Die in dieser Richtung von verschiedenen Seiten ausgehenden Verbesserungsvorschläge, dafür andere Begriffe einzuführen, wie z. B. Kredit- und Geschäftswucher, Kredit- und Barwucher, absoluter bzw. relativer Wucher[1]), hatten alle negativen Erfolg, da sie keinen wesentlichen Fortschritt brachten. Die Terminologie Kredit- bzw. Sachwucher hat sich nun einmal eingebürgert, es wäre aber falsch, daraus einen Ablehnungsgrund gegen die h. L. bezüglich ihrer Zweiteilung der Wuchergeschäfte zu konstruieren; denn irgend eine Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes kommt dieser Terminologie nicht zu (s. S. 16).

Der entscheidende Ablehnungsgrund liegt vielmehr darin, daß eine Scheidung der Wuchergeschäfte danach, ob sie ein Geldbedürfnis befriedigen oder nicht, innerlich ungerechtfertigt ist und gegen das

[1]) Koffka S. 91.

allgemeine Rechtsempfinden verstößt. Wirklich durchschlagende Gründe lassen sich für die bevorzugte Stellung des Kreditwuchers im Sinn der h. L., der nichts anderes als eine Fortsetzung des historischen Zins- oder Geldwuchers darstellt, nicht anführen. Warum soll der Schuldner, der Geld braucht, in einer schutzbedürftigeren Lage sein als derjenige, der andere wirtschaftliche Bedürfnisse befriedigen will?

Die Novelle von 1893 vermag die abweichende Regelung des Sachwuchers durchaus nicht stichhaltig zu begründen. In der Begründung zur Novelle kommt deutlich zum Ausdruck, daß lediglich die Befürchtung, die Bestrafung jedes wucherischen Geschäfts würde den reellen Geschäftsverkehr gefährden, diese Regelung veranlaßte. (Vgl. Friedmann, Begr. zur Nov., S. 80 ff.: „Es würde mit der Sicherheit des Verkehrs kaum vereinbar sein, jede rücksichtslose Ausnützung günstiger Umstände, jede Erzielung ungewöhnlichen Geschäftsgewinns, mag sie selbst im Einzelfall sittlich verwerflich erscheinen, ohne weiteres strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Der Entwurf läßt daher hier die Strafbarkeit erst eintreten, wenn eine Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit der wucherischen Ausbeutung vorliegt.") Daß diese Befürchtungen grundlos waren, hat die bisherige Praxis gezeigt. Das Erfordernis des „auffälligen Mißverhältnisses" zieht die Grenze gegenüber dem reellen Geschäftsverkehr deutlich genug. Dieselben Einwendungen erhob man schon gegen das Wuchergesetz von 1880 mit dem Unterschied, daß man sie damals nicht für stichhaltig erklärte. Mit Recht weist Schmidt[2]) die Regelung von 1893 zurück, wenn er sagt: „Wie die moderne Wuchergesetzgebung über den Standpunkt hinausgewachsen ist, überhaupt nur den Wucher beim Darlehen zu bestrafen, so läßt sich auch kein Motiv dafür finden, den Wucher beim Darlehen unter eine mehr erleichterte Verfolgbarkeit zu stellen als bei anderen Geschäftsformen."

Auch bei den Anhängern der h. L. wuchs allmählich die Erkenntnis, daß man die Gründe, die den Gesetzgeber bei Einführung der Novelle zu einer verschiedenen Behandlung der Wuchergeschäfte führten, nicht mehr aufrecht erhalten könne. Sie stellten richtig fest, daß eine Sonderstellung des Darlehens und der darlehensähnlichen Geschäfte nur dann berechtigt sei, wenn diese Geschäfte besonders sozialgefährliche Formen des Wuchers darstellten. Zur Verteidigung der h. L. versuchen sie daher bezüglich der Geschäfte, die ein Geldbedürfnis des Schuldners befriedigen, diesen Nachweis zu erbringen. Nach ihren Behauptungen steht beim Geldwucher der Bewucherte in einem gewissen längeren Abhängigkeitsverhältnis zu dem Wucherer, der ihm das Geld geliehen hat, während es sich beim Sachwucher um Zug-um-Zug-Geschäfte handelt. Dieses Abhängigkeitsverhältnis, das der Wucherer nicht selten dazu benütze, um den Bewucherten

[2]) S. 252.

noch tiefer in seine Schuld zu bringen, im Verein mit dem sonstigen Vermögensschaden, lasse diese Fälle besonders gefährlich und strafwürdig erscheinen. Auch lasse sich der Schuldner zu einem Geldwuchergeschäft viel eher herbei, weil er erst in Zukunft leisten müsse und daher Leistung und Gegenleistung nicht so kritisch vergleiche, wie bei Zug-um-Zug-Geschäften.

Dagegen wenden die Gegner der h. L. ein, diese entziehe mit einer solchen Begründung ihrem eigenen System der Zweiteilung der Wuchergeschäfte die Grundlage. Das ist zweifellos richtig; denn nach der h. L. fallen auch alle Bargeschäfte, die zur Befriedigung eines Geldbedürfnisses dienen, unter § 302 a, wie z. B. der Forderungskauf und der Erbschaftskauf. Bei Bargeschäften kann aber von einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis seitens des Schuldners keine Rede sein. Andererseits ist es reine Willkür, dieses Abhängigkeitsverhältnis nur bei den G e l d kreditgeschäften hervorzuheben, während doch bei sämtlichen Naturalkreditgeschäften die gleiche Erscheinung zu beobachten ist. Der Bauer, der Waren oder Vieh vom Wucherer auf Kredit kauft, gerät zu ihm in dasselbe Abhängigkeitsverhältnis, wie wenn er ein Darlehen aufnimmt. Die einseitige Betonung des Geldwuchers im geltenden Recht hat dazu geführt, daß gerade die sozial gefährlichsten und schädlichsten Typen des Wuchers auf dem Lande, der Vieh-, Waren- und Grundstückswucher, unter die erschwerte Strafbarkeit des § 302 e fallen, während auf der anderen Seite Bargeschäfte, die im Grunde zu den harmloseren Wuchergeschäften gehören, unter die erleichterte Verfolgbarkeit des § 302 a fallen[3]). Hier enthüllt sich erst so richtig die sachliche Unbrauchbarkeit der Unterscheidung zwischen Geld- und Sachwucher nach dem geltenden Recht. Ein Gesetz, das dazu führt, gefährliche Formen antisozialen Verhaltens leichter zu bestrafen als mindergefährliche derartige Handlungen, widerspricht dem natürlichen Rechtsempfinden und erzeugt das Gefühl der Rechtsunsicherheit.

Isopescul-Grecul (S. 191) verwirft die Unterscheidung der Wuchergeschäfte nach dem Gesichtspunkt der Befriedigung eines Geld- oder Sachbedürfnisses als willkürlich aus dem Grunde, weil das Geld letzten Endes doch immer zur Befriedigung irgend eines anderen wirtschaftlichen Bedürfnisses verwendet werde. Dagegen ist doch daran festzuhalten, daß im heutigen Wirtschaftsleben die Geldbeschaffung unbedingt einen eigenen, sogar sehr wichtigen wirtschaftlichen Zweck erfüllt. Anstoß erregt nur die Auffassung der h. L., daß der Wucher bei Befriedigung eines Geldbedürfnisses strafwürdiger sein solle als in anderen Fällen.

Sehr zu bedauern ist im Interesse einer fortschrittlichen Rechtsentwicklung, daß der Entwurf die h. L. bezüglich der Zweiteilung der Wuchergeschäfte aus dem geltenden Recht übernommen hat und mit denselben Gedankengängen wie diese die Sonderstellung des Geld-

[3]) s. Schmidt S. 253.

wuchers verteidigt. Den Erfordernissen der heutigen Zeit trägt der Entwurf in keiner Weise Rechnung, wenn er diesen Kardinalfehler des geltenden Rechts wiederholt. Die einzelnen Verbesserungen im Tatbestand des Entwurfes können diesen Schaden bei weitem nicht wieder gut machen.

Die Gegner der h. L. (vgl. Schmidt S. 255, Koffka S. 30, Moser S. 25 usf.) haben deren Fehler und Schwächen richtig erkannt. Sie begnügen sich aber nicht damit, lediglich eine Kritik des geltenden Rechts zu geben, sondern unterbreiten eigene Verbesserungsvorschläge. Auch sie bauen ihre Theorie auf dem Gedanken auf, daß nur sozial besonders gefährliche Wuchergeschäfte eine erleichterte Verfolgbarkeit genießen dürfen und erblicken diese besondere soziale Gefährlichkeit gleichfalls in dem durch gewisse Formen des Wuchers bedingten Abhängigkeitsverhältnis des Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Sie sehen aber dieses Abhängigkeitsverhältnis nicht nur als typische Eigenschaft der Geldkreditgeschäfte, sondern sämtlicher Kreditgeschäfte an und erstreben daher auch die Einbeziehung aller Naturalkreditgeschäfte unter die Bestimmung gegen den Kreditwucher, während sie dagegen eine Einbeziehung von Bargeschäften unter diese Bestimmung grundsätzlich ablehnen.

Wie nun diese Sonderstellung der Kreditwuchergeschäfte zum Ausdruck gebracht werden soll, darüber bestehen Meinungsverschiedenheiten. Die Mehrzahl will wie bisher den Kreditwucher schon im Einzelfall bestrafen, den Sachwucher dagegen nur im Zusammenhang der Gewerbsmäßigkeit. Schmidt[4]) schlägt als Beispiel das österreichische Recht (vor der Verordnung vom 12. Oktober 1914) vor. Er empfiehlt den Sachwucher vollständig von der strafrechtlichen Verfolgung auszuschließen und ihn nur der zivilrechtlichen Anfechtung zu überlassen, da alle wichtigen Wuchergeschäfte zum größten Teil Kreditgeschäfte seien. Dieser Vorschlag Schmidts ist von vornherein aus dem Grund abzulehnen, weil sonst die Wucherer das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf den straflosen Barwucher verlegen würden, wie die Erfahrungen in Österreich gezeigt haben. Außerdem darf nicht vergessen werden, daß die dem Wucherer von der zivilrechtlichen Praxis überwiegend zugebilligte Möglichkeit, seine Leistung zu kondizieren, der Nichtigkeit des Geschäfts ihre abschreckende Wirkung nimmt.

Ich muß es aber überhaupt ablehnen, den Kreditgeschäften auf Grund dieses Abhängigkeitsverhältnisses eine bevorzugte Stellung einzuräumen. Nicht nur die Kreditgeschäfte besitzen die Eigenschaft, ein derartiges Verhältnis zu erzeugen, sondern auch andere, heute gefährliche Formen des Wuchers.

Ich erinnere nur an den heute so modernen Wohnungswucher. Eine kinderreiche Familie lebt z. B. in sehr mißlichen unhygienischen Wohnungsverhältnissen. Um den schweren gesundheitlichen Gefahren

[4]) S. 258.

dieser Raumnot zu entgehen, mietet man die angebotene beschlagnahmefreie günstige Wohnung, für die angesichts der allgemeinen ungeheuren Wohnungsknappheit ein ganz enormer Wucherpreis bezahlt werden muß. Die Wuchermiete kann nur dadurch aufgebracht werden, daß die übrigen Lebensbedürfnisse der Familie auf das äußerste eingeschränkt werden. Die Familie opfert lieber einen Großteil ihres Einkommens, um die Wohnung zu halten, als daß sie sich der Gefahr aussetzt, sie wieder zu verlieren. Es entsteht hier ein Abhängigkeitsverhältnis, wie man es sich gar nicht schlimmer denken kann. Der Vermieter kann die Familie durch die mehr oder minder verhüllte Drohung der Kündigung bis auf das äußerste ausbeuten. Man wird nun sofort einwenden, hier handle es sich ja gar nicht um eine rechtliche Abhängigkeit wie bei den Kreditgeschäften, sondern um eine wirtschaftliche. Das ist jedoch ganz belanglos; denn für die soziale Gefährlichkeit des Wuchergeschäftes ist meines Erachtens ausschlaggebend, daß der Bewucherte wirtschaftlich in die Hände des Wucherers geliefert ist. Wenn z. B. ein sonst vermögender Kaufmann aus dringendem Mangel an gerade flüssigen Mitteln für ein Darlehen Wucherzinsen zahlen muß, die er aber durch den mittels des Darlehens erzielten Gewinn reichlich hereinbekommt, so steht er auf Grund dieses Darlehens wohl in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Gläubiger (Rückzahlungspflicht + Zinsen), das ihn aber wirtschaftlich in keiner Weise drückt. Von einer besonderen sozialen Gefährlichkeit dieses Geschäfts kann erst recht nicht gesprochen werden.

Ebenso gefährliche Formen wie der Wohnungswucher kann heute jede Art von Raumwucher (z. B. wucherische Ladenmiete) annehmen.

Am schlimmsten liegen die Verhältnisse heute beim Lohnwucher. (Die Scheu der Praxis, den Lohnwucher strafrechtlich zu verfolgen, mag dabei außer Betracht bleiben, hier handelt es sich nur um die Frage, unter welche der beiden Wuchergruppen der Lohnwucher theoretisch einzureihen ist.) Gerade bei der heutigen ungeheuren Arbeitslosigkeit wird es vorkommen, daß besonders der unorganisierte Arbeiter oder Angestellte, um der drückendsten Not zu entrinnen, auf ein Arbeitsangebot eingeht, bei dem die Vergütung mit seiner Leistung in schreiendem Widerspruch steht. Die Angst, die Stellung zu verlieren und wieder auf die Straße gesetzt zu werden, zwingt ihn, die rücksichtslose Ausbeutung des Arbeitgebers zu dulden. Auch hier liegt keine rechtliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vor, wohl aber eine wirtschaftliche allerschlimmsten Grades.

Der wucherische Stellenvermittler, der sich für seine Vermittlungstätigkeit, abgesehen von einer festen Provisionssumme, noch prozentual erheblich am Verdienst des anderen beteiligen läßt (besonders häufig bei Vermittlung von Engagements an Künstler durch Theateragenten), saugt seine Auftraggeber genau so systematisch aus wie der Arbeitgeber durch den Lohnwucher. Wenn auch die gewerbs-

mäßige Stellenvermittlung ab 1. Januar 1931 verboten ist, so ist es doch fraglich, ob dieses Gesetz mit einem Schlag alle Übelstände auf diesem Gebiet beseitigen kann.

Sind die hier geschilderten Fälle nicht weitaus sozial gefährlicher und schädlicher als der übliche Kreditwucher bei einem Darlehen oder einem Warenkauf? Eine Sonderstellung der Kreditwuchergeschäfte im Wucherstrafrecht wäre ebenso ungerechtfertigt wie die des heutigen Geldwuchers.

Die Schwierigkeit einer Sonderstellung sozial besonders gefährlicher Geschäfte liegt darin, daß diese Geschäfte den verschiedensten Rechtsgebieten angehören. Es dürfte unmöglich sein, sie mit einem kurzen terminus technicus in einer Sonderbestimmung zusammenzufassen. Eine Einzelaufzählung scheitert an der zu großen Zahl und ist auch nicht zu empfehlen, da die soziale Gefährlichkeit einzelner Wuchertypen eine sehr flüssige Eigenschaft ist, die sich dauernd mit den Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen ändert. Bei der Einführung der Wuchergesetze von 1880 und 1893 hatte besonders krasse Formen der ländliche Kreditwucher angenommen, heute wirken sich sozial am schädlichsten aus der Lohnwucher und der Wohnungswucher, hervorgerufen durch die zurzeit herrschende Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot. Jedes Wuchergeschäft kann also einmal infolge besonderer Zeit- und Wirtschaftsverhältnisse eine sozial besonders gefährliche Rolle spielen. Es ist eine typische Eigenschaft des Wuchers, daß er infolge seiner generellen Natur gerade bei den Geschäften betrieben wird, die nach den jeweiligen Verhältnissen dem Wucherer die größte Gewinnaussicht bieten, für den Bewucherten dagegen um so schädlicher und gefährlicher sind.

Der Gedanke, alle sozial besonders gefährlichen Wuchergeschäfte in einem Spezialparagraphen zusammenzufassen, scheitert also meines Erachtens schon aus technischen Gründen. Damit geht eo ipso die Möglichkeit verloren, die übrigen Wuchergeschäfte negativ gegenüber dieser Gruppe abzugrenzen. Eine selbständige Zusammenfassung aller übrigen Wuchergeschäfte, die die große Masse bilden und die verschiedensten Rechtsformen aufweisen, unter einen positiven, erschöpfenden Oberbegriff begegnet den gleichen Schwierigkeiten wie im geltenden Recht; ich verweise nur auf die Unmöglichkeit, für den zu engen Begriff Sachwucher einen besseren Ersatz zu finden.

Das unvermeidliche Fehlschlagen sämtlicher Abgrenzungsversuche, die nur zu willkürlichen Ergebnissen führen, weist von selbst auf die einzig mögliche Lösung hin: auf die Normierung des einheitlichen Wucherbegriffes. Man hat im Jahre 1893 das ganze Wucherproblem gesetzestechnisch von der verkehrten Seite her zu lösen versucht. Man erkannte damals wohl richtig die generelle Natur des Wuchers. Statt aber von der gewonnenen Erkenntnis ausgehend, einen dicken Strich unter die ganze historische Auffas-

sung des Wucherbegriffes zu ziehen und den einheitlichen Wucherbegriff als Grundlage des ganzen Wucherstrafrechts zu normieren, hielt man ängstlich an der innerlich durch nichts berechtigten Vorzugsstellung des Geldwuchers fest und versuchte von dieser historischen Basis aus die übrigen Wuchergeschäfte unter dem Begriff Sachwucher zusammenzufassen; ein ebenso unfruchtbares wie irreführendes Bemühen, wenn man bedenkt, daß doch der Begriff Sachwucher der primäre, umfassendere ist, der den Kreditwucher in sich schließt. Die Novelle von 1893 zeigt deutlich den Charakter eines behelfsmäßigen Kompromisses zwischen historischer und neuer Auffassung, der den damaligen dringendsten Übelständen abhelfen sollte Eine solche Verlegenheitslösung bot natürlich der wissenschaftlichen Welt ein geradezu ideales Streitobjekt. Das wertvollste aber an der neuen Auffassung, der Gedanke der Einheit des Wucherbegriffs, ging dem Gesetz damit von vornherein verloren.

Die Gegner der heute h. L. wiederholen bei ihren Reformvorschlägen diesen Fehler; sie erweitern lediglich den Begriff des Kreditwuchers im Sinn des geltenden Rechts auf alle Kreditgeschäfte und suchen, davon ausgehend, den Kreis aller übrigen Wuchergeschäfte unter einem zweiten Wucherbegriff zusammenzufassen.

Die technische Unmöglichkeit, den sozial besonders gefährlichen Wuchergeschäften eine Sonderstellung einzuräumen, führt nicht nur zur Erkenntnis des Grundsatzes von der Einheit des Wucherbegriffs, sondern ergibt auch zwangsläufig die Notwendigkeit einer einheitlichen Strafdrohung gegen alle Wucherdelikte. Es ist unlogisch, wenn das geltende Recht die besondere soziale Gefährlichkeit einzelner Wuchertypen zur Strafbarkeitsbedingung aller Wuchergeschäfte erklärt, in der Weise, daß bei einmaliger Begehung nur diese Spezialfälle strafbar sind, während alle übrigen Wuchergeschäfte erst bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung verfolgt werden. Der einheitliche Wucherbegriff ist als solcher strafrechtlicher Grundbegriff, wie z. B. der Diebstahl oder der Betrug. Der besonderen sozialen Gefährlichkeit einzelner Typen innerhalb eines solchen strafrechtlichen Grundbegriffs ist, wie auch sonst im Strafrecht eine lediglich strafschärfende Wirkung zuzuerkennen. Beim Wucher möge die besondere soziale Gefährlichkeit einzelner Fälle der richterlichen Würdigung beim Strafausmaß überlassen bleiben, da eine kasuistische Regelung dieser qualifizierten Wucherfälle entsprechend dem Beispiel des § 243 RStGB. technisch aus denselben Gründen wie ihre Sonderstellung unmöglich ist. Um aber dem Richter die Möglichkeit zu geben, in allen Fällen die wirklich angemessene Strafe auszusprechen, ist der allgemeine Strafschärfungsgrund der „besonders schweren Fälle" im Sinn des § 77 des Entwurfs auch auf den Wucher auszudehnen.

Diese Lösung entspricht auch dem heutigen Rechtsempfinden am besten. Gerade die Kriegs- und Nachkriegsjahre haben die allgemeine

Überzeugung dahin bestärkt, daß die soziale Schädlichkeit des Wuchers unbedingt die strafrechtliche Ahndung eines jeden einzelnen Wuchergeschäftes erfordert. Die verschiedene Behandlung der Wuchergeschäfte nach dem geltenden Recht führt erwiesenermaßen zu Rechtsungleichheiten und schafft Mißtrauen gegen das Gesetz und die staatliche Rechtsprechung. Das Volk wird den Unterschied zwischen Kredit- und Sachwucher nach dem geltenden Recht nie begreifen; denn das heutige allgemeine Rechtsempfinden betrachtet den Wucher, gleichgültig in welcher Form er betrieben wird, als ebenso gemeinschädliches Delikt wie z. B. den Betrug oder die Erpressung. Der Gesetzgeber hat die Pflicht nicht nur, wie es der Entwurf vorsieht, die Strafen der allgemeinen Auffassung entsprechend zu verschärfen, sondern das Gesetz in jeder Hinsicht dem allgemeinen Rechtsempfinden anzupassen, insbesondere Rechtsungleichheiten zu beseitigen. Es ist um so mehr seine Pflicht, den einheitlichen Wucherbegriff im Strafrecht zu normieren, als er zivilrechtlich in § 138 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon längst besteht.

Rückblickend stelle ich als Schlußergebnis meiner gesetzeskritischen Betrachtungen fest: Der Gedanke, die sozial besonders gefährlichen Wuchergeschäfte von den übrigen Wuchergeschäften zu trennen und ihnen eine bevorzugte Stellung einzuräumen, ist abzulehnen, da eine einwandfreie Scheidung unmöglich ist. An Stelle der Bestimmungen des geltenden Rechts und des Entwurfs gegen den Kredit- und Sachwucher empfiehlt sich eine einheitliche, sämtliche Wuchergeschäfte gleichmäßig erfassende Bestimmung etwa des Inhalts:

„Wer die Zwangslage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Geistesschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, der in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung steht, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine Forderung dieser Art in Kenntnis ihres Ursprungs wucherisch zu verwerten sucht.

Bei besonders schweren Fällen oder bei gewerbsmäßiger Begehung wird die Tat mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft."

III. Abschnitt.

§ 6.

Der Sachwucher im Strafrecht des Auslandes[1]).

Die Rechtsvergleichung ist nicht nur für den Gesetzgeber von der größten Wichtigkeit, sondern gibt auch dem Kritiker wertvolle Aufschlüsse über Vorzüge und Schwächen des inländischen Rechts gegen-

[1]) s. bes. Schmidt i. d. Vgl. Darst.

über dem ausländischen und umgekehrt. Zu besonders lehrreichen Ergebnissen führt das Studium des ausländischen Wucherstrafrechts. Man kann hier den ganzen entwicklungsgeschichtlichen Werdegang des Wucherbegriffs verfolgen. Sowohl das Zinstaxensystem wie das Prinzip der absoluten Zinsfreiheit und die moderne Auffassung vom Wucher als generelles Ausbeutungsdelikt findet man in den einzelnen Gesetzen vertreten.

Das österreichische Wucherstrafrecht entspricht in seiner Entwicklungsgeschichte genau dem deutschen Recht. Das österreichische Wuchergesetz vom 28. Mai 1881 kannte wie das deutsche Gesetz von 1880 nur eine strafrechtliche Verfolgung des Kreditwuchers. Ein wucherisches Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung war nach diesem Gesetz nur dann gegeben, wenn Vermögensvorteile versprochen oder gewährt wurden, „welche durch ihre Maßlosigkeit das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet" waren. Durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 wurde das österreichische Wucherstrafrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Das neue Recht entspricht seinem Inhalt nach der deutschen Novelle von 1893. Die Scheidung zwischen Kredit- und Sachwucher wird beibehalten, der Sachwucher wird jetzt bei gewerbsmäßiger Begehung unter Strafe gestellt. Der Kreis der Kreditwuchergeschäfte ist wie im alten Recht mit der Wendung umschrieben: „Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit ausbeutet usf.". Hier darf nicht übersehen werden, daß durch diese Wendung auch die sog. Naturalkreditgeschäfte erfaßt werden, die in Deutschland lediglich als Sachwucher bestraft werden. Den Kreis der Sachwuchergeschäfte sucht das österreichische Recht im Gegensatz zum deutschen positiv zu erfassen durch die Fassung: „Wer bei Abschluß, Abänderung oder Vermittlung eines Rechtsgeschäfts, das den Erwerb oder die Veräußerung einer Sache oder eines Rechts zum Gegenstand hat, ausbeutet usw.". Auf die Vorzüge oder Nachteile dieser Formulierung gegenüber dem geltenden deutschen Recht braucht nicht näher eingegangen werden, da ebenso wie im deutschen Recht die Trennung zwischen Kredit- und Sachwucher unbedingt abzulehnen ist. Neben der Ausbeutung des Leichtsinns, der Zwangslage und der Unerfahrenheit bestraft das österreichische Recht auch die Ausbeutung der Verstandesschwäche und der Gemütsaufregung, wogegen nichts einzuwenden ist. Zur Formulierung des wucherischen Mißverhältnisses der gegenseitigen Leistungen wurde an Stelle der alten, zu engen Fassung die deutsche übernommen. Der Nachwucher wird nur beim Kreditwucher bestraft. Der § 3 Abs. 1 der Verordnung entspricht dem deutschen § 302 b. Straferhöhend wirkt beim Kreditwucher wiederholter Rückfall und gewerbsmäßige Begehung. Interessant ist, daß sowohl beim Kredit- wie beim Sachwucher besonders strenge Bestrafung eintritt, „wenn eine große Zahl von Personen schwer geschädigt wurde". Der Grundsatz, je größer die soziale Gefährlichkeit, desto höher die Strafe, tritt hier deutlich in Erscheinung.

Nach § 5 der Verordnung kann in allen Fällen neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe verhängt werden. Heute ohne praktische Bedeutung dürfte der § 6 der Verordnung sein, der die Ausbeutung des Ehrenworts unter Strafe stellt.

Frankreichs Wucherstrafrecht ist das klassische Beispiel für das Zinstaxensystem. Das französische Recht beruht im wesentlichen auf dem Gesetz vom 3. September 1807 und der Novelle vom 19. Dezember 1850. Die vertragsmäßigen Zinsen bei Privatgeschäften betragen höchstens 5% bei Handelsgeschäften höchstens 6%. Strafrechtlich wird nur der gewohnheitsmäßige Wucher geahndet, und zwar mit Gefängnis- und Geldstrafe. Außerdem gibt es eine Rückfallstrafe schon bei einmaliger Wiederbegehung. Durch Gesetz vom 12. Januar 1886 wurden die Handelsgeschäfte von der strafrechtlichen Verfolgung ausgenommen. Wenn auch das deutsche Recht gegenüber dem französischen viel fortschrittlicher ist, so darf man doch nicht vergessen, daß die französische Judikatur eine Praxis geschaffen hat, die den Sinn der veralteten Vorschriften modernisiert hat.

England kennt ein eigentliches Wucherstrafrecht überhaupt nicht, strafrechtlich gilt hier also noch der Grundsatz der absoluten Zinsfreiheit. Das englische Wuchergesetz vom 8. August 1900 kennt strafrechtliche Bestimmungen nur gegen den gewerbsmäßigen Geldverleiher, der den Registerzwang nicht beachtet, und gegen solche, die durch falsche Angaben Personen dazu verleiten, Geld zu borgen oder in die Darlehensbedingungen einzuwilligen. Das englische Recht weiß also noch nicht einmal die Elemente des Betrugs und des Wuchers voneinander zu scheiden. Der Mangel an Strafdrohungen gegen den Wucher wird einigermaßen ausgeglichen durch eine sehr weitgehende richterliche Ermächtigung, belastende und unbillige Vereinbarungen bei Gelddarlehen aufzuheben und durch angemessene Bedingungen zu ersetzen.

Der Gedanke eines generellen Wucherdelikts, der das jüngste Stadium in der Entwicklungsgeschichte des Wucherproblems verkörpert, ist bis jetzt nur von einigen wenigen modernen Strafgesetzen in die Praxis umgesetzt worden. Abgesehen von dem frühreifen badischen Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 findet man vor 1900 eigentlich nur bei einigen Schweizer Kantonalstrafrechten eine Erfassung aller belastenden Verträge im Rahmen eines Wucherstrafgesetzes. Durch die Revision der Schweizer Bundesverfassung vom 13. November 1898 wurde dem Bund das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts übertragen (Schweiz. Bund.-Verf. Art. 64bis). Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918, eine Frucht langjähriger und gründlicher Vorbereitungen, wird in vollem Umfang den Anforderungen gerecht, die an ein modernes Strafgesetzbuch gestellt werden müssen. Der Entwurf löst insbesondere auch das Wucherproblem in sehr fortschrittlichem Sinn durch die Normierung des einheitlichen Wucherbegriffs. Der einschlägige § 194 des Entwurfs lautet:

„1. Wer die Notlage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit, die Charakterschwäche oder den Leichtsinn einer Person ausbeutet, um sich oder einen anderen für eine Vermögensleistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen zu lassen, die mit der Leistung in einem offenbaren Mißverhältnis stehen,

wer in Kenntnis des Sachverhalts eine wucherische Forderung erwirbt und sie weiterveräußert oder geltend macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Buße verbunden werden.

2. Der Wucherer wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit Buße bestraft:

wenn er jemand wissentlich dem wirtschaftlichen Ruin zuführt,
wenn er den Wucher gewerbsmäßig betreibt."

Einen Unterschied zwischen Kredit- und Sachwucher kennt also der Entwurf nicht. Die Gewerbsmäßigkeit ist nicht Tatbestandsmerkmal, sondern Strafschärfungsgrund. Einen weiteren Strafschärfungsgrund sieht der Entwurf darin, „wenn der Wucherer jemand wissentlich dem wirtschaftlichen Ruin zuführt". Den Erfolg dieser Bestimmung muß erst die Praxis beweisen. Der Entwurf kennt neben der Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit eine Ausbeutung der Abhängigkeit oder der Charakterschwäche einer Person. Meines Erachtens nähert sich die Ausbeutung der Abhängigkeit schon mehr dem Begriff der Erpressung als dem Wucher; der Schuldner wird hier meist durch die stillschweigende Androhung irgend welcher Nachteile mehr oder weniger zum Abschluß des wucherischen Geschäfts gezwungen. Der Gläubiger beutet hier nicht eine schon vorhandene Zwangslage aus, sondern schafft sie erst, was das typische Merkmal der Erpressung ist. Auch scheint es mir zu weit zu gehen, jede Ausbeutung einer Charakterschwäche unter Strafe stellen zu wollen; denn eine Ausbeutung der Eitelkeit z. B. wird sicherlich niemand für strafbar erachten. In allen Fällen kann bzw. muß neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe (sog. Buße) verhängt werden. Sehr vernünftig ist es, schon für den Einzelfall einen so weiten Strafrahmen zu schaffen; denn es kann Fälle geben, wo das einzelne Wuchergeschäft so strafwürdig ist wie ein gewerbsmäßig betriebenes. Der Richter kann auf diese Weise in allen Fällen die der sozialen Gefährlichkeit des einzelnen Wuchergeschäfts entsprechende Strafe verhängen.

Neben dem Schweizer Entwurf von 1918 kennt nur noch das Strafgesetzbuch von Norwegen vom Jahre 1902 (§ 295) das generelle Wucherdelikt.

Äußerst interessant ist, wie das heutige Sowjet-Rußland, das dem Kapitalismus den schärfsten Kampf angesagt hat, dem Wucherproblem zu Leibe rückt[2]). Man sollte glauben, daß gerade der rus-

[2]) s. Peschke i. H.W.B. d. Staatsw., Bd. 8, S. 1081 ff.

sische Gesetzgeber äußerst scharfe Maßnahmen gegen die wucherische Ausbeutung, dem Grundübel des Kapitalismus nach dem kommunistischen Dogma, ergreifen würde; doch auch er hütet sich im Interesse des Wirtschaftslebens in die einmal gewährte Vertragsfreiheit mit allzu einschneidenden Maßnahmen einzugreifen. Unser deutsches Wucherstrafrecht geht sogar weiter als das russische, wie das russische Strafgesetzbuch von 1927, § 173, zeigt.

Zivilrechtlich kennt das russische Recht eine Anfechtung von wucherischen Verträgen laut Zivilgesetz vom 31. Oktober 1922, § 33, der ungefähr dem § 138, Abs. 2 BGB. entspricht.